

Amtsblatt der Europäischen Union

L 297



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

17. November 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2252 der Kommission vom 11. November 2022 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“** ⁽¹⁾ 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2253 der Kommission vom 14. November 2022 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽¹⁾ 33

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2254 des Rates vom 14. November 2022 zur Ermächtigung Bulgariens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen** 69
- ★ **Beschluss (EU) 2022/2255 der Kommission vom 24. Oktober 2022 über die Einleitung der eingehenden Prüfung bestimmter Leistungsziele, die in dem von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten überarbeiteten Leistungsplanentwurf für den dritten Bezugszeitraum enthalten sind** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7438) ⁽¹⁾ 71
- ★ **Beschluss (EU) 2022/2256 der Kommission vom 15. November 2022 über die Einleitung der eingehenden Prüfung bestimmter Leistungsziele, die in dem von der Schweiz auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten überarbeiteten Leistungsplanentwurf für den dritten Bezugszeitraum enthalten sind** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8076) ⁽¹⁾ 80

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 der Kommission vom 8. Juli 2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf die Sicherheitsmanagementsysteme in Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und im Hinblick auf Erleichterungen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt in Bezug auf die Instandhaltung und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Abl. L 228 vom 4.9.2019)** 83

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 20/2010 der Kommission vom 12. Januar 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arzùa-Ulloa (g. U.)) (Abl. L 8 vom 13.1.2010)** 84

- ★ **Berichtigung des Beschlusses (EU) 2022/1975 des Rates vom 13. Oktober 2022 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits gegründeten Handelsausschuss in Bezug auf die Änderung der Anhänge 10-A und 10-B des Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Abl. L 271 vom 19.10.2022)** 85

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/666 der Kommission vom 22. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 hinsichtlich der Anforderungen an den Flugbetrieb der bemannten Luftfahrt im U-Space-Luftraum (Abl. L 139 vom 23.4.2021)** 86

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2252 DER KOMMISSION

vom 11. November 2022

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Juni 2016 stellte die Brenntag GmbH einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung einer Familie von Biozidprodukten mit der Bezeichnung „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ der Produktarten 1, 2 und 4 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dessen vor, dass die zuständige Behörde Deutschlands sich zur Bewertung des Antrags bereit erklärt hatte. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-BL025673-43 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) Die Produktfamilie „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ enthält den Wirkstoff Propan-2-ol, der für die Produktarten 1, 2 und 4 in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 15. März 2021 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung an die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“).
- (4) Am 4. November 2021 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass die „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ als Biozidproduktfamilie im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 22. November 2021 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts in allen Amtssprachen der Union.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 7. Oktober 2021 zur Unionszulassung für die „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ (ECHA/BPC/290/2021), <https://echa.europa.eu/bpc-opinions-on-union-authorisation>.

- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Brenntag GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0027707-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt ab dem 7. Dezember 2022 bis zum 30. November 2032.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family

Produktart 1 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel)

Produktart 4 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)

Produktart 2 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0027707-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0027707-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familiename**

Name	Brenntag GmbH Propan-2-ol Product Family
------	--

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT01 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel) PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel) PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
----------------	---

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Brenntag GmbH
	Anschrift	Messeallee 11, 45131 Essen Deutschland
Zulassungsnummer	EU-0027707-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0027707-0000	
Datum der Zulassung	7. Dezember 2022	
Ablauf der Zulassung	30. November 2032	

1.4. **Hersteller der Biozidprodukte**

Name des Herstellers	Kesla Pharma Wolfen GmbH
Anschrift des Herstellers	Kesla-Str. 1, 06803 Bitterfeld Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Kesla-Str. 1, 06803 Bitterfeld Deutschland

Name des Herstellers	Dreve GmbH
Anschrift des Herstellers	Max-Planck-Str. 31, 59423 Unna Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Kesla Pharma Wolfen GmbH, Kesla-Str. 1, 06803 Bitterfeld Deutschland
Name des Herstellers	Buzil-Werk Wagner GmbH & Co. KG
Anschrift des Herstellers	Fraunhoferstr. 17, 87700 Memmingen Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Fraunhoferstr. 17, 87700 Memmingen Deutschland
Name des Herstellers	Wigol W. Stache GmbH
Anschrift des Herstellers	Textorstr. 2, 67547 Worms Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Textorstr. 2, 67547 Worms Deutschland
Name des Herstellers	KiiltoClean Oy
Anschrift des Herstellers	Tengströminkatu 6, FI-20630 Turku Finnland
Standort der Produktionsstätten	PL 157, FI-20101 Turku Finnland
Name des Herstellers	Witty GmbH und Co. KG
Anschrift des Herstellers	Herrenrothstr. 12, 86424 Dinkelscherben Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Herrenrothstr. 12, 86424 Dinkelscherben Deutschland
Name des Herstellers	Carl Roth GmbH und Co. KG
Anschrift des Herstellers	An der Mole 5, 76189 Karlsruhe Deutschland
Standort der Produktionsstätten	An der Mole 5, 76189 Karlsruhe Deutschland
Name des Herstellers	Pro-cura Hy-med GmbH
Anschrift des Herstellers	Stresemannstrasse 364, 22761 Hamburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	A.F.P., Otto-Brenner-Str. 16, 21337 Lüneburg Deutschland
Name des Herstellers	Pico-medical GmbH
Anschrift des Herstellers	Fangdieckstr. 24, 22547 Hamburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	A.F.P., Otto-Brenner-Str. 16, 21337 Lüneburg Deutschland
Name des Herstellers	Anti-Germ International GmbH
Anschrift des Herstellers	Oberbrühlstr. 16, 87700 Memmingen Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Oberbrühlstr. 16, 87700 Memmingen Deutschland
Name des Herstellers	LCI FLOWEY
Anschrift des Herstellers	2 ZAC Klengbusbiërg, 7795 Bissen Luxemburg
Standort der Produktionsstätten	2 ZAC Klengbusbiërg, 7795 Bissen Luxemburg

Name des Herstellers	Hofmann & Sommer GmbH und Co. KG
Anschrift des Herstellers	Lindenstr.11, 07426 Königsee-Rottenbach Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Lindenstr.11, 07426 Königsee-Rottenbach Deutschland
Name des Herstellers	Girelli Alcool srl
Anschrift des Herstellers	Via Thomas Edison 5, 20080 Zibido San Giacomo (MI) Italien
Standort der Produktionsstätten	Via Thomas Edison 5, 20080 Zibido San Giacomo (MI) Italien
Name des Herstellers	Brenntag S.p.A.
Anschrift des Herstellers	Via Cusago 150/4, 20158 Milano (MI) Italien
Standort der Produktionsstätten	Via Cusago 150/4, 20158 Milano (MI) Italien
Name des Herstellers	I.C.F. Srl
Anschrift des Herstellers	Via G.B. Benzoni 50, 26020 Palazzo Pignano (CR) Italien
Standort der Produktionsstätten	Via G.B. Benzoni 50, 26020 Palazzo Pignano (CR) Italien
Name des Herstellers	Brenntag SA
Anschrift des Herstellers	90 Avenue du Progrès, 69 680 Chassieu Frankreich
Standort der Produktionsstätten	90 Avenue du Progrès, 69 680 Chassieu Frankreich
Name des Herstellers	Brenntag GmbH
Anschrift des Herstellers	Stinnes-Platz 1, 45472 Muelheim a.d. Ruhr Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Stinnes-Platz 1, 45472 Muelheim a.d. Ruhr Deutschland
Name des Herstellers	BCD Chemie GmbH
Anschrift des Herstellers	Schellerdamm 16, 21079 Hamburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Schellerdamm 16, 21079 Hamburg Deutschland
Name des Herstellers	HYDRACHIM
Anschrift des Herstellers	Z.A. ROUTE DE ST POIX, 35370 LE PERTRE Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Z.A. du piquet, 35370 Etreles Frankreich
Name des Herstellers	Langguth Chemie GmbH
Anschrift des Herstellers	Wandalenstrasse 6, 86343 Königsbrunn Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Wandalenstrasse 6, 86343 Königsbrunn Deutschland

Name des Herstellers	Burgess Galvin & Co
Anschrift des Herstellers	Jamestown Road, 11 Finglas, Dublin Irland
Standort der Produktionsstätten	Jamestown Road, 11 Finglas, Dublin Irland
Name des Herstellers	Tristel
Anschrift des Herstellers	Lynx Business Park, Fordham Road, CB8 7NY Snailwell, Cambridge Vereinigtes Königreich
Standort der Produktionsstätten	Lynx Business Park, Fordham Road, CB8 7NY Snailwell, Cambridge Vereinigtes Königreich
Name des Herstellers	Brenntag Schweizerhall
Anschrift des Herstellers	Elsässerstrasse 231, 4056 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Elsässerstrasse 231, 4056 Basel Schweiz
Name des Herstellers	ORAPI
Anschrift des Herstellers	5 Allee des Cerdes, Pi de la Plaine de L'ain, 01150 Saint Vulbas Frankreich
Standort der Produktionsstätten	5 Allee des Cerdes, Pi de la Plaine de L'ain, 01150 Saint Vulbas Frankreich
Name des Herstellers	Copak S.A.
Anschrift des Herstellers	Z.I. du Madrillet, rue de la Chênaie, 76800 Saint-Etienne-du-Rouvray Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Z.I. du Madrillet, rue de la Chênaie, 76800 Saint-Etienne-du-Rouvray Frankreich
Name des Herstellers	Water Technology Limited
Anschrift des Herstellers	TOGHER INDUSTRIAL EST, T1 2KPF2 CORK, DUBLIN Irland
Standort der Produktionsstätten	TOGHER INDUSTRIAL EST, T1 2KPF2 CORK, DUBLIN Irland
Name des Herstellers	AF International, Electrolube: Divisions of H K Wentworth Ltd
Anschrift des Herstellers	AASHBY PARK, COALFIELD WAY, ASHBY DE LA ZOUCH, LE65 1JF LEICESTERSHIRE Vereinigtes Königreich
Standort der Produktionsstätten	AASHBY PARK, COALFIELD WAY, ASHBY DE LA ZOUCH, LE65 1JF LEICESTERSHIRE Vereinigtes Königreich
Name des Herstellers	Bello Mondo bvba
Anschrift des Herstellers	Helststraat 150-159, 2630 Aartselaar Belgien
Standort der Produktionsstätten	Laboratoria Smeets N.V., Fotografielaan 42, B-2610 Antwerpen-Wilrijk Belgien

Name des Herstellers	CERICHEM BIOPHARM SRL
Anschrift des Herstellers	Viale Einaudi snc (z.i.), 71042 Cerignola (FG) Italien
Standort der Produktionsstätten	Viale Einaudi snc (z.i.), 71042 Cerignola (FG) Italien
Name des Herstellers	Otto Fischar GmbH & Co. KG
Anschrift des Herstellers	Kaiserstr. 221, 66133 Saarbruecken Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Kaiserstr. 221, 66133 Saarbruecken Deutschland
Name des Herstellers	Caesar & Loretz GmbH
Anschrift des Herstellers	Herderstr. 31, 40721 Hilden Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Herderstr. 31, 40721 Hilden Deutschland
Name des Herstellers	Karl-Josef Kost Alkohole & Produkte aus Alkohol KG
Anschrift des Herstellers	Rauentalshöhe 4, 56073 Koblenz Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Rauentalshöhe 4, 56073 Koblenz Deutschland

1.5. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	ExxonMobil
Anschrift des Herstellers	4999 Scenic Highway, LA 70897 Baton Rouge, Louisiana Vereinigte Staaten
Standort der Produktionsstätten	4999 Scenic Highway, LA 70897 Baton Rouge, Louisiana Vereinigte Staaten
Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	Shell Nederland Raffinaderij B.V.
Anschrift des Herstellers	Vondelingenweg 601, Vodelingenenplaat, 3196 KK Rotterdam Niederlande
Standort der Produktionsstätten	Vondelingenweg 601, Vodelingenenplaat, 3196 KK Rotterdam Niederlande
Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	INEOS Solvents Germany GmbH
Anschrift des Herstellers	Römerstrasse 733, 47443 Moers Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Römerstrasse 733, 47443 Moers Deutschland Shamrockstraße 88, 44623 Herne Deutschland

2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,7	70,0

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierung(en)	Meta-SPC 1 und 3: CL — Kontaktgel oder Flüssigkeit Meta-SPC 2: XX — Sonstige: Gebrauchsfertiges Spray in Sprühflasche
------------------	--

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE — META-SPC(S)

Meta-SPC 1

1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 1
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT01 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 1 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,7	70,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierung(en)	Meta-SPC 1: CL — Kontaktgel oder Flüssigkeit
------------------	--

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	<p>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Augenschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen. Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.</p>

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 1

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 1

Verwendung # 1 — Verwendung 1 — Kontaktgel oder Flüssigkeit — Hygienische Händedesinfektion — Berufsmäßige Verwender

Art des Produkts	PT01 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschl. Mykobakterien) Trivialname: - Entwicklungsstadium: -</p> <p>wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: - Entwicklungsstadium: -</p> <p>wissenschaftlicher Name: Behüllte Viren Trivialname: - Entwicklungsstadium: -</p>

Anwendungsbereich	Innen- Nur für den professionellen Gebrauch. Zur Verwendung in privaten, öffentlichen und gewerblichen Bereichen, im Gesundheitswesen sowie in Bereichen berufsmäßiger Aktivitäten.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Anwendung auf beide Hände, Verreiben Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 3 ml werden in eine Hand gegeben und die vollständige Oberfläche beider Hände wird befeuchtet und je Anwendung 60 Sekunden lang eingerieben. Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Bis zu 25 Desinfektionen täglich, 5 Tage pro Woche
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche: 0,1 l — 2,5 l; (Schraubkappen (HDPE) oder Kappen (PP) oder Pumpkappen (PP) oder Sprühkopfkappen (PP) oder Sicherheitskappen (PP)) — HDPE-Kanister: 5 l — 60 l; (Schraubkappen (PE/LDPE/HDPE) oder Sicherheitskappen (HDPE)) — HDPE-Fass: 200 l; (Kunststoffstopfen mit Belüftungssystem (HDPE) oder Kunststoffstopfen für Hahn (HDPE) oder Kunststoffhahn (HDPE) oder Dichtkappen (HDPE)) — HDPE-IBC-Behälter: 1000 l; (Schraubkappen (HDPE))

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ⁽¹⁾ DER META-SPC 1

5.1. Anwendungsbestimmungen

1) Nur für den professionellen Gebrauch.

⁽¹⁾ Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 1.

- 2) Produkte müssen vor Gebrauch geschüttelt werden.
- 3) Nur auf trockenen und sichtlich sauberen Händen anwenden.
- 4) Zur Handdesinfektion wird je Anwendung ein gebrauchsfertiges Gel oder eine gebrauchsfertige Flüssigkeit (3 ml) auf die Handfläche einer Hand gegeben und die vollständige Oberfläche beider Hände wird befeuchtet und 60 Sekunden lang eingerieben.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1) Berührung mit den Augen vermeiden.
- 2) Von Kindern und Tieren fernhalten.
- 3) Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- 4) Zum Nachfüllen ist ein Trichter zu verwenden.
- 5) Die folgende persönliche Risikominderungsmaßnahme kann für Nachfüllvorgänge in Erwägung gezogen werden, sofern sie nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden kann:

Das Tragen eines Augenschutzes beim Auffüllen des Produkts wird empfohlen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- 1) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser abspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. 5 Minuten lang weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- 2) BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- 1) Produkt: Die Entsorgung im normalen Haushaltsabfall ist verboten. Entsorgung als Sonderabfall entsprechend den örtlichen Vorschriften erforderlich.
- 2) Produkt nicht in Abläufe gelangen lassen.
- 3) Wenden Sie sich an die Abfallentsorgungsunternehmen.
- 4) Verunreinigte Verpackung: Kontaminierte Verpackungen gründlich ausleeren. Sie können nach gründlicher und sachgerechter Reinigung wiederverwertet werden. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind auf die gleiche Weise wie das Produkt zu entsorgen.
- 5) Nicht verbrennen oder leeren Behälter mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsgefahr.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

- 1) An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- 2) Kühl halten.
- 3) Behälter dicht verschlossen halten.
- 4) Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- 5) Haltbarkeit: 24 Monate

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg/m³ für berufsmäßige Verwender vereinbart und für die Risikobeurteilung des Produkt verwendet wurde.

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Wofasept AHA	Absatzmarkt: EU			
	Otovita® Professional Handgel	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0001 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,7

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Budenat® Protect Hand D807	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0002 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Handsteril OG	Absatzmarkt: EU
	Disinfection for Hands OG	Absatzmarkt: EU
	2-Propanol 70 %	Absatzmarkt: EU
	Isopropylalkohol Königseer Biozid	Absatzmarkt: EU
	Isogel Königseer Biozid Plus	Absatzmarkt: EU
	Isogel Königseer Biozid	Absatzmarkt: EU
	ISO 70	Absatzmarkt: EU
	Brensolv K68	Absatzmarkt: EU
	Isopropanol 70 Biocide	Absatzmarkt: EU

	Isopropanol 70	Absatzmarkt: EU			
	Hand- und Oberflächendesinfektion	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0003 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Handsteril OG blau	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0004 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	65,0

7.5. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Easysept	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0005 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.6. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Witty-Lavalin D	Absatzmarkt: EU			
	proCura Spray PUR	Absatzmarkt: EU			
	Orlin Suprades HD	Absatzmarkt: EU			
	Esept	Absatzmarkt: EU			
	Bio Tec Des HD	Absatzmarkt: EU			

Zulassungsnummer	EU-0027707-0006 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,1

7.7. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Curacid HD-sept	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0007 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,8

7.8. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Esept Gel	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0008 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,4

7.9. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Mano Germs	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0009 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.10. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Deogel Mani	Absatzmarkt: EU			
	Deovet	Absatzmarkt: EU			
	Deogel Hands	Absatzmarkt: EU			
	Deomed	Absatzmarkt: EU			
	Dermigel profumato	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0010 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.11. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Isogel	Absatzmarkt: EU			
	Vetgel	Absatzmarkt: EU			
	Icfigel	Absatzmarkt: EU			
	Skingel	Absatzmarkt: EU			
	Sanigel	Absatzmarkt: EU			
	Dermigel	Absatzmarkt: EU			
	Gel mimani	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0011 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.12. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Alcodet profumato	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0012 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.13. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Handsan	Absatzmarkt: EU			
	Manisan	Absatzmarkt: EU			
	Sanimed	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0013 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)

Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0
-------------	--	------------	---------	-----------	------

7.14. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	ELIGEL	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0014 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.15. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	ELIGEL Parfum	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0015 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.16. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Desmila VSI	Absatzmarkt: EU
	mobilomed Skinsoft Expert	Absatzmarkt: EU
	SiMa CleanTecMano	Absatzmarkt: EU
	Funny Hygienikum	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer	EU-0027707-0016 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,8

7.17. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Desmila VSI C	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0017 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.18. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Desmila LSI	Absatzmarkt: EU			
	mobilomed Skinsoft Professional	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0018 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	64,7

7.19. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Desmila LSI C	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0019 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	64,7

7.20. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Desmila LSI pure	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0020 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	64,7

META-SPC 2

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 2
---------------	------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel) PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
----------------	---

2. META-SPC 2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,8	70,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierung(en)	Meta-SPC 2: XX — Sonstige: Gebrauchsfertiges Spray in Sprühflasche
------------------	--

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Augenschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen. Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 2

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 2

Verwendung # 1 — Verwendung 1 — Flüssiges Spray — Desinfektion kleiner Oberflächen — Berufsmäßige Verwender

Art des Produkts	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschl. Mykobakterien) Trivialname: - Entwicklungsstadium: - wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: - Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich	Innen- Desinfektion von kleinen, nicht porösen Oberflächen, Materialien, Ausstattung und Möbeln in privaten, öffentlichen und gewerblichen Bereichen, im Gesundheitswesen sowie in Bereichen berufsmäßiger Aktivitäten.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: -

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Zur Desinfektion von Oberflächen wird eine gebrauchsfertige Sprühlösung (20 ml/m²) bei Raumtemperatur auf Oberflächen angewandt.</p> <p>Verdünnung (%): —</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:</p> <p>Anwendung gemäß den Anforderungen, eine Anwendung je Verwendung, 4-mal täglich.</p> <p>Desinfektion kleiner Oberflächen (außerhalb des Gesundheitswesens):</p> <p>Bakterizid und levurozid: Kontaktzeit mindestens 1 min.</p> <p>Im Gesundheitswesen:</p> <p>Bakterizid und levurozid: Kontaktzeit mindestens 5 min.</p>
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>— HDPE-Flasche: 0,1 l — 2,5 l; (Schraubkappen (HDPE) oder Kappen (PP) oder Pumpkappen (PP) oder Sprühkopfkappen (PP) oder Sicherheitskappen (PP))</p> <p>— HDPE-Kanister: 5 l — 60 l; (Schraubkappen (PE/LDPE/HDPE) oder Sicherheitskappen (HDPE))</p> <p>— HDPE-Fass: 200 l; (Kunststoffstopfen mit Belüftungssystem (HDPE) oder Kunststoffstopfen für Hahn (HDPE) oder Kunststoffhahn (HDPE) oder Dichtkappen (HDPE))</p> <p>— HDPE-IBC-Behälter: 1000 l; (Schraubkappen (HDPE))</p>

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1) Gebrauchsfertiges Produkt durch Sprühen auf die Oberfläche aufbringen. Sicherstellen, dass die Oberflächen vollständig benetzt sind, und 1 Minute (allgemeine Desinfektion von Oberflächen) bzw. 5 Minuten (Oberflächen im Gesundheitswesen) warten
- 2) Zur Verwendung bei Raumtemperatur.
- 3) Anwendung gemäß den Anforderungen, eine Anwendung je Verwendung, 4-mal täglich.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die folgende persönliche Risikominderungsmaßnahme kann für Nachfüllvorgänge in Erwägung gezogen werden, sofern sie nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden kann:

Das Tragen eines Augenschutzes beim Auffüllen des Produkts wird empfohlen.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 3

Verwendung # 2 — Verwendung 2 — Flüssiges Spray — Desinfektion kleiner Oberflächen mit Lebensmittelkontakt — Berufsmäßige Verwender

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: - Entwicklungsstadium: - wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: - Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich	Innen- Desinfektion kleiner nicht poröser Oberflächen im Lebensmittelbereich oder in lebensmittelverarbeitenden Industrien (einschl. Brauereien, Milchindustrie und Fleischindustrie).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Zur Desinfektion von Oberflächen wird eine gebrauchsfertige Sprühlösung (20 ml/m ²) bei Raumtemperatur auf Oberflächen angewandt. Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Anwendung gemäß den Anforderungen, eine Anwendung je Verwendung, 4-mal täglich. Desinfektion kleiner Oberflächen: Bakterizid und levurozid: Kontaktzeit mindestens 1 min. Brauereien/Fleischindustrie: Bakterizid und levurozid: Kontaktzeit mindestens 5 min. Milchindustrie: Bakterizid und levurozid: Kontaktzeit mindestens 15 min.

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — HDPE-Flasche: 0,1 l — 2,5 l; (Schraubkappen (HDPE) oder Kappen (PP) oder Pumpkappen (PP) oder Sprühkopfkappen (PP) oder Sicherheitskappen (PP)) — HDPE-Kanister: 5 l — 60 l; (Schraubkappen (PE/LDPE/HDPE) oder Sicherheitskappen (HDPE)) — HDPE-Fass: 200 l; (Kunststoffstopfen mit Belüftungssystem (HDPE) oder Kunststoffstopfen für Hahn (HDPE) oder Kunststoffhahn (HDPE) oder Dichtkappen (HDPE)) — HDPE-IBC-Behälter: 1000 l; (Schraubkappen (HDPE))

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1) Gebrauchsfertiges Produkt durch Sprühen auf die Oberfläche aufbringen. Sicherstellen, dass die Oberflächen vollständig benetzt sind, und mindestens 1 min. (allgemeine Desinfektion von Oberflächen), 5 min. (Desinfektion von Oberfläche in Brauereien und der Fleischindustrie) bzw. mindestens 15 min. (Desinfektion von Oberfläche in der Milchindustrie) warten.
- 2) Zur Verwendung bei Raumtemperatur.
- 3) Anwendung gemäß den Anforderungen, eine Anwendung je Verwendung, 4-mal täglich.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die folgende persönliche Risikominderungsmaßnahme kann für die Desinfektion von Maschinen zur Lebensmittelverarbeitung und für Nachfüllvorgänge in Erwägung gezogen werden, sofern sie nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden kann: Das Tragen eines Augenschutzes bei der Handhabung des Produkts wird empfohlen.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE (*) DER META-SPC 2

5.1. Anwendungsbestimmungen

- 1) Produkte müssen vor Gebrauch geschüttelt werden.
- 2) Nicht mehr als 20 ml/m² verwenden.
- 3) Gebrauchte Tücher müssen in einem geschlossenen Behälter entsorgt werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1) Berührung mit den Augen vermeiden.
- 2) Zum Nachfüllen ist ein Trichter zu verwenden.
- 3) Das Produkt ist nur für die Desinfektion kleinerer Flächen zu verwenden.
- 4) Von Kindern und Tieren fernhalten.

(*) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 2.

- 5) Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- 6) Kinder und Tiere von Räumen fernhalten, in denen eine Desinfektion vorgenommen wird.
- 7) Für angemessene Belüftung sorgen, bevor Kinder und Tiere behandelte Räume betreten.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- 1) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser abspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. 5 Minuten lang weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- 2) BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- 1) Produkt: Die Entsorgung im normalen Haushaltsabfall ist verboten. Entsorgung als Sonderabfall entsprechend den örtlichen Vorschriften erforderlich.
- 2) Produkt nicht in Abläufe gelangen lassen.
- 3) Wenden Sie sich an die Abfallentsorgungsunternehmen.
- 4) Verunreinigte Verpackung: Kontaminierte Verpackungen gründlich ausleeren. Sie können nach gründlicher und sachgerechter Reinigung wiederverwertet werden. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind auf die gleiche Weise wie das Produkt zu entsorgen.
- 5) Nicht verbrennen oder leeren Behälter mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsgefahr.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

- 1) An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- 2) Kühl halten.
- 3) Behälter dicht verschlossen halten.
- 4) Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- 5) Haltbarkeit: 24 Monate

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg/m³ für berufsmäßige Verwender vereinbart und für die Risikobeurteilung des Produkt verwendet wurde.

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	proCura Spray PUR	Absatzmarkt: EU
	Witty-Express Ultra	Absatzmarkt: EU
	Witty-AQUA MEGA	Absatzmarkt: EU
	Anti-Germ DES ALC-IP	Absatzmarkt: EU
	BTS 6000	Absatzmarkt: EU
	Bio Tec Des AX	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer	EU-0027707-0021 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,1

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Isopropanol 70 Biocide	Absatzmarkt: EU
	Isopropanol 70	Absatzmarkt: EU
	Isopropylalkohol Königseer Biozid	Absatzmarkt: EU
	Isogel Königseer Biozid Plus	Absatzmarkt: EU
	Gold	Absatzmarkt: EU
	Füllersteril PPP	Absatzmarkt: EU
	Isopropylalkohol 70 % Gew.	Absatzmarkt: EU
	Fast Germs	Absatzmarkt: EU
	BACTINYL IPA 70 %	Absatzmarkt: EU
	SAFE CLEANER SR	Absatzmarkt: EU
	Isopropylalkohol Königseer Flächen Biozid	Absatzmarkt: EU
	Isonet	Absatzmarkt: EU
	Isonet AL	Absatzmarkt: EU
	Sanificante Alcolico	Absatzmarkt: EU
	Isogerm	Absatzmarkt: EU
	Isogerm AL	Absatzmarkt: EU
	Isonet PU	Absatzmarkt: EU
	Alidet	Absatzmarkt: EU
	Sanocasa	Absatzmarkt: EU
	Frigosano	Absatzmarkt: EU
Hygien Food	Absatzmarkt: EU	
Medicalsan	Absatzmarkt: EU	
Alcohol Sanitized	Absatzmarkt: EU	
Alkosan	Absatzmarkt: EU	
Biofarm	Absatzmarkt: EU	

	Allkill	Absatzmarkt: EU			
	DETERQUAT PRO SR	Absatzmarkt: EU			
	Galtec Isoprop Bactericide	Absatzmarkt: EU			
	Amphisol 70	Absatzmarkt: EU			
	AISW 100	Absatzmarkt: EU			
	Steril Spray PPP	Absatzmarkt: EU			
	Hand- und Oberflächendesinfektion	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0022 1-2				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS- Nummer	EG-Num- mer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.3. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Budenat® Rapid Effect D 446	Absatzmarkt: EU
	IPA 300	Absatzmarkt: EU
	Easydes IPA	Absatzmarkt: EU
	Sonet	Absatzmarkt: EU
	Sonet Forte	Absatzmarkt: EU
	Isosan Forte	Absatzmarkt: EU
	Germisan	Absatzmarkt: EU
	Sanivet	Absatzmarkt: EU
	Alidet Forte	Absatzmarkt: EU
	Germodet	Absatzmarkt: EU
	Isoclean	Absatzmarkt: EU
	Alcohol Sanitized Strong	Absatzmarkt: EU
	Alkosan Strong	Absatzmarkt: EU
	Isonet Strong	Absatzmarkt: EU
	Desmila HSI	Absatzmarkt: EU
	Vetasept pur	Absatzmarkt: EU
Zulassungsnummer	EU-0027707-0023 1-2	

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Isoproanol/Wasser 65/35 %	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0024 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	65,0

7.5. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Curacid Food Rapid	Absatzmarkt: EU			
	Dr. Desi Küchendesinfektion	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0025 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,8

7.6. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Deogerm	Absatzmarkt: EU			
	Deosan	Absatzmarkt: EU			
	Medicaldeo	Absatzmarkt: EU			
	Deonet	Absatzmarkt: EU			
	Deofloor	Absatzmarkt: EU			
	Sanocasa Profumato	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0026 1-2				

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.7. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Desmila HSI C	Absatzmarkt: EU			
	Vetasept Lemon	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0027 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.8. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Desmila HSI D	Absatzmarkt: EU			
	Vetasept Fresh	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0028 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.9. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Desmila HSI P	Absatzmarkt: EU			
	Vetasept Pfirsich	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0029 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

7.10. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	Desmila AFI	Absatzmarkt: EU			
	Hygienic I	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0030 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	64,7

META-SPC 3

1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 3 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 3
---------------	------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT01 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 3 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	62,7	70,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3**

Formulierung(en)	Meta-SPC 3: CL — Kontaktgel oder Flüssigkeit
------------------	--

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung:Ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltender Augenreizung:ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.Kühl halten. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen. Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 3

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 4

Verwendung # 1 — Verwendung 1 — Kontaktgel oder Flüssigkeit — Hygienische Händedesinfektion — Nicht berufsmäßige Verwender

Art des Produkts	PT01 — Menschliche Hygiene (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschl. Mykobakterien) Trivialname: - Entwicklungsstadium: - wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: - Entwicklungsstadium: - wissenschaftlicher Name: Behüllte Viren Trivialname: - Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich	Innen- Zur Verwendung in privaten und öffentlichen Bereichen

Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Anwendung auf beide Hände, Verreiben Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 3 ml werden in eine Hand gegeben und die vollständige Oberfläche beider Hände wird befeuchtet und je Anwendung 60 Sekunden lang eingerieben. Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Bis zu 5 Desinfektionen täglich, 5 Tage pro Woche
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche: 0,1 l — 1,0 l; (Schraubkappen (HDPE) oder Kappen (PP) oder Pumpkappen (PP) oder Sprühkopfkappen (PP) oder Sicherheitskappen (PP))

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ⁽³⁾ DER META-SPC 3

5.1. Anwendungsbestimmungen

- 1) Gebrauchsanweisung beachten.
- 2) Produkte müssen vor Gebrauch geschüttelt werden.
- 3) Nur auf trockenen und sichtlich sauberen Händen anwenden.
- 4) Zur Handdesinfektion wird je Anwendung ein gebrauchsfertiges Gel oder eine gebrauchsfertige Flüssigkeit (3 ml) auf die Handfläche einer Hand gegeben und die vollständige Oberfläche beider Hände wird befeuchtet und 60 Sekunden lang eingerieben.
- 5) Der Zulassungsinhaber muss die typische Anwendungsrate in einfacher, verständlicher Form auf dem Etikett angeben:
 - Spray in Sprühflasche: 3 oder 4 Sprühstöße aufbringen (je nach Sprühkopf)

⁽³⁾ Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 3.

- Pumpspray: 3 Pumpstöße aufbringen
- Flasche: Visuelle Feststellung

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1) Berührung mit den Augen vermeiden.
- 2) Verwendung durch Kinder nur unter Aufsicht eines Erwachsenen.
- 3) Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- 1) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- 2) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Fünf Minuten lang weiter spülen.
- 3) Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- 4) Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- 5) BEI EINATMEN ODER VERSCHLUCKEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- 1) Produkt: Die Entsorgung im normalen Haushaltsabfall ist verboten. Entsorgung als Sonderabfall entsprechend den örtlichen Vorschriften erforderlich.
- 2) Produkt nicht in Abläufe gelangen lassen.
- 3) Wenden Sie sich an die Abfallentsorgungsunternehmen.
- 4) Verunreinigte Verpackung: Kontaminierte Verpackungen gründlich ausleeren. Sie können nach gründlicher und sachgerechter Reinigung wiederverwertet werden. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind auf die gleiche Weise wie das Produkt zu entsorgen.
- 5) Nicht verbrennen oder leeren Behälter mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsgefahr.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

- 1) An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- 2) Kühl halten.
- 3) Behälter dicht verschlossen halten.
- 4) Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- 5) Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahren.
- 6) Haltbarkeit: 24 Monate

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Frend Hand Sanitiser Gel	Absatzmarkt: EU
Zulassungsnummer	EU-0027707-0031 1-3	

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	65,3

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Biogat H-Des	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0032 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	70,0

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	Neo-Amisept	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0027707-0033 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoffe	67-63-0	200-661-7	63,0

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2253 DER KOMMISSION**vom 14. November 2022****zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Januar 2019 reichte Colgate Palmolive Sp. Z.o.o gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag auf Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Colgate-Palmolive_Lactic acid_PT 2“ der Produktart 2 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung ein und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Frankreichs bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-HK051319-37 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ enthält als Wirkstoff L-(+)-Milchsäure, die in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktart 2 aufgeführt ist.
- (3) Am 25. August 2021 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung.
- (4) Am 23. März 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „Colgate-Palmolive Lactic acid PT2“ als Biozidproduktfamilie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 12. April 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und hält es daher für angezeigt, eine Unionszulassung für „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 2. März 2022 zur Unionszulassung für „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ (ECHA/BPC/317/2022), <https://echa.europa.eu/bpc-opinions-on-union-authorisation>.

- (8) In ihrer Stellungnahme empfiehlt die Agentur als Bedingung für die Zulassung, dass der Zulassungsinhaber für repräsentative Produkte aller Meta-SPCs von „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ eine Prüfung mittels dynamischer Differenzkalorimetrie durchführen soll. Die Prüfung sollte bestätigen, dass die Produkte dieser Meta-SPCs nicht als selbstzersetzliche Gemische einzustufen sind. Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und ist der Ansicht, dass die Vorlage der Ergebnisse dieser Prüfung eine Bedingung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Colgate Palmolive Lactic acid PT 2“ in allen Meta-SPCs gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sein sollte. Ferner hat die Tatsache, dass Daten nach der Erteilung der Zulassung vorzulegen sind, nach Ansicht der Kommission keinen Einfluss auf die Schlussfolgerung, dass die Bedingung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung auf der Grundlage vorhandener Daten erfüllt ist.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Einhaltung der in Anhang I festgelegten Bedingungen und gemäß der in Anhang II enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts wird Colgate Palmolive Sp. Z.o.o eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0028421-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ erteilt.

Die Unionszulassung gilt vom 5. Dezember 2022 bis zum 30. November 2032.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

BEDINGUNGEN (EU-0028421-0000)

Der Zulassungsinhaber führt eine Prüfung mittels dynamischer Differenzkalorimetrie für repräsentative Produkte aller Meta-SPCs von „Colgate-Palmolive_Lactic acid_PT 2“ durch. Die Prüfung muss gemäß Abschnitt 1.6.2 der Leitlinien zur Verordnung über Biozidprodukte, „Volume I: Identity of the active substance/physico-chemical properties/analytical methodology — Information Requirements, Evaluation and Assessment (ECHA, March 2022)“⁽¹⁾ durchgeführt werden, um zu bestätigen, dass die repräsentativen Produkte dieser Meta-SPCs nicht als selbstzersetzliche Gemische einzustufen sind.

Bis zum 5. Juni 2023 übermittelt der Zulassungsinhaber die Ergebnisse der Prüfung an die Agentur.

(1) https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/bpr_guidance_vol_i_parts_abc_en.pdf/31b245e5-52c2-f0c7-04db-8988683cbc4b

ANHANG II

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie**COLGATE-PALMOLIVE_LACTIC ACID_PT2**

Produktart 2 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0028421-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0028421-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	COLGATE-PALMOLIVE_LACTIC ACID_PT2
------	-----------------------------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
----------------	---

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Colgate-Palmolive (Poland) Sp. Z.o.o
	Anschrift	Wybrzeże Gdynskie 6D, 01-531 Warszawa Polen
Zulassungsnummer	EU-0028421-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0028421-0000	
Datum der Zulassung	5. Dezember 2022	
Ablauf der Zulassung	30. November 2032	

1.4. **Hersteller der Biozidprodukte**

Name des Herstellers	Colgate-Palmolive Industrial S.A.S
Anschrift des Herstellers	60 Avenue du Vermandois, 60200 Compiègne Frankreich
Standort der Produktionsstätten	60 Avenue du Vermandois, 60200 Compiègne Frankreich

Name des Herstellers	Colgate Palmolive (Hellas) SAIC
Anschrift des Herstellers	89 Athinon, 18541 Piraeus Griechenland
Standort der Produktionsstätten	89 Athinon, 18541 Piraeus Griechenland

Name des Herstellers	Colgate Palmolive Srl Italy
Anschrift des Herstellers	Viale Palmolive, 18, 00042 Anzio Italien
Standort der Produktionsstätten	Viale Palmolive, 18, 00042 Anzio Italien

Name des Herstellers	EURO WIPES
Anschrift des Herstellers	2 Rue du Grand Champ, 28400 Nogent-le-Rotrou Frankreich
Standort der Produktionsstätten	2 Rue du Grand Champ, 28400 Nogent-le-Rotrou Frankreich

Name des Herstellers	Hangzhou Guoguang Touring Commodity Co., Ltd
Anschrift des Herstellers	No.8 Yunshun Road, — Jingshan Town, Yuhang District, Hangzhou, Zhejiang Province China
Standort der Produktionsstätten	No.8 Yunshun Road, — Jingshan Town, Yuhang District, Hangzhou, Zhejiang Province China

1.5. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	L-(+)-Milchsäure
Name des Herstellers	Purac Biochem bv
Anschrift des Herstellers	Arkelsedijk 46, NL-4200 AA Gorinchem Niederlande
Standort der Produktionsstätten	Arkelsedijk 46, NL-4200 AA Gorinchem Niederlande

Wirkstoff	L-(+)-Milchsäure
Name des Herstellers	Purac Bioquímica SA
Anschrift des Herstellers	Gran Vial 19-25, 08160 Montmeló (Barcelona) Spanien
Standort der Produktionsstätten	Gran Vial 19-25, 08160 Montmeló (Barcelona) Spanien

Wirkstoff	L-(+)-Milchsäure
Name des Herstellers	Jungbunzlauer International S.A.
Anschrift des Herstellers	St. Alban-Vorstadt 90 — P.O. Box, CH-4002 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Jungbunzlauer S.A. — Z.I. et Portuaire B.P. 32., FR-67390 Marckolsheim Frankreich

2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57	4,19
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	0,0	3,0
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,0	0,1

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierung(en)	AL- eine andere Flüssigkeit
------------------	-----------------------------

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE — META-SPC(S)

META-SPC 1

1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 1 Identifikator

Identifikator	META SPC 1-2 PT2 BDC
---------------	----------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
----------------	---

2. META-SPC 1 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57	2,93
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0	3,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1**

Formulierung(en)	AL- eine andere Flüssigkeit
------------------	-----------------------------

3. GEFÄHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. Nach Gebrauch gründlich waschen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett). Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 1

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 1

Verwendung # 1 — Desinfektion harter Oberflächen — Haushaltsoberflächen

Art des Produkts	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Keine Angaben
Anwendungsbereich	Innen-Haushalt — Badezimmer — poröse und nicht poröse harte Oberflächen, außer Küche.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das unverdünnte Produkt auf einen Schwamm geben und auf der zu desinfizierenden Fläche verteilen (ohne Vorreinigung). Spülen erforderlich.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 18 g Produkt pro m ² auf einem Schwamm. Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertig. Einwirkzeit: 15 Minuten Raumtemperatur Häufigkeit: Täglich
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	PET-Flasche 650, 750, 1000, 1250, 1300, 1500 und PE-Flasche 2000 ml

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

— 1/2 Kappe des Produkts auf einen Schwamm geben, was 18 g Produkt pro m² entspricht

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

-

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 2

Verwendung # 2 — Desinfektion von Toilettenschüsseloberflächen

Art des Produkts	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Keine Angaben
Anwendungsbereich	Innen-Haushaltstoiletten — Desinfektion von Toilettenschüsseloberflächen — Desinfektion von porösen und nicht porösen harten Oberflächen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das unverdünnte Produkt auf einen Schwamm geben und auf der zu desinfizierenden Fläche verteilen (ohne Vorreinigung). Spülen erforderlich.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 18 g Produkt pro m ² auf einem Schwamm Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertig. Einwirkzeit: 15 Minuten Raumtemperatur Häufigkeit: täglich
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	PET-Flasche 650, 750, 1000, 1250, 1300, 1500 und PE-Flasche 2000 ml

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- 1/2 Kappe des Produkts auf einem Schwamm geben, was 18 g Produkt pro m² entspricht

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

-

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ⁽¹⁾ DER META-SPC 1

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

- Gebrauchsanweisung beachten.
- Den Zulassungsinhaber informieren, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Auf vollständige Benetzung der Oberflächen achten, entsprechende Einwirkzeit einhalten.
- Lassen Sie die Oberfläche nach dem Spülen trocknen.
- Reinigen Sie die Kappe nach der Dosierung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

- Nach Gebrauch Hände waschen.
- Kontakt mit Augen vermeiden.
- Vermeiden Sie beim Ausgießen Spritzer und Verschüttungen.
- Waschen Sie den Schwamm mit einer großen Menge Wasser gründlich aus.
- Berühren Sie die Oberfläche erst, wenn sie abgespült und trocken ist.
- Kinder und Haustiere sollten während der Desinfektion und bis die Oberfläche abgespült und trocken ist, nicht anwesend sein.
- Die Flaschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 Liter und bis zu 2 Liter müssen mit einem Griff versehen werden.
- Die Verpackung muss mit einem kindersicheren Verschluss versehen sein.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- NACH HAUTKONTAKT: Beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut mit Wasser spülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen.
Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
Hinweis für medizinisches Personal:
Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Amininen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

⁽¹⁾ Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 1.

- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
 - NACH EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Auftreten von Symptomen und/oder Einatmen großer Mengen sofort einen Arzt aufsuchen.
- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufe, in Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten...) oder in die Kanalisation gelangen lassen.
- Entsorgen Sie das nicht verwendete Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Dauer der Haltbarkeit: 2 Jahre
- Nicht über 40 °C lagern
- Für Kinder und Nicht-Ziel-Tiere/Haustiere unzugänglich aufbewahren
- Vor Licht schützen.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-1342-0015	Absatzmarkt: EU
	Ajax APC Antibacterial Blue @ 1.3 % LA (ref B029-1342-0015)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibakteriell	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Clean Fresh; Ajax Απολυμαντικό Clean Fresh	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Antibactérien Fraîcheur Océan; Ajax Multi-surfaces Antibactérien Fraîcheur Océan; Ajax Antibacterial Ocean Fresh	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibakteriell	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Clean Fresh; Ajax Απολυμαντικό Clean Fresh	Absatzmarkt: EU
	Ajax Disinfettante Clean Fresh	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibacteriano Ultra Frescura	Absatzmarkt: EU

	Ajax Antibacteriano		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Blue		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Désinfectant/Ajax Desinfecierend; Ajax Désinfectant Clean Fresh/Ajax Desinfecierend Clean Fresh; Ajax Désinfectant Fraîcheur Océan/Ajax Desinfecierend Oceaan Frisheid; Ajax Antibactérien/Ajax Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Desinfectant; Ajax Desinfectant Clean Fresh; Ajax Desinfectant Oceaan Frisheid; Ajax Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0001 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-1342-0014	Absatzmarkt: EU
	Ajax APC Antibacterial Blue @ 2.6 % LA (B029-1342-0014)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Clean Fresh + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Clean Fresh + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Clean Fresh + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Απολυμαντικό Clean Fresh + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Disinfettante Clean Fresh + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibacteriano Ultra Frescura + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibacteriano + (Plus)	Absatzmarkt: EU

	Ajax Antibacteriano Ultra Frescura		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Blue Plus		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0002 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	2,93
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-4339-0011		Absatzmarkt: EU		
	Ajax APC Liquid Blue @ 1.3 % LA (ref B029-4339-0011)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Ocean Fresh		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Ocean Fresh		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Maison Pure		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Ocean Fresh		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Disinfettante Ocean Fresh		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacteriano Frescura do Oceano		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacteriano Frescura del Océano		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Pure Home		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Ocean Fresh		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0003 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57

Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0
--	--	--------------------------	------------	-----------	-----

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	B029-4339-0010		Absatzmarkt: EU		
	Ajax APC Liquid Blue @ 2.6 % LA (B029-4339-0010)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Ocean Fresh + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Ocean Fresh + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Απολυμαντικό Χωρίς Χλώριο Ocean Fresh + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Ocean Fresh + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Blu		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Disinfettante Ocean Fresh + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacteriano		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacteriano Frescura do Oceano + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacteriano Frescura del Océano + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
Ajax Antibacterial Pure Home Plus		Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0028421-0004 1-1				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	2,93
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-7583-0003	Absatzmarkt: EU
	Ajax Healthy Home & Happy Blossom @ 1.3 % LA (B029-7583-0003)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Reines Zuhause Salbei & Apfelblüten and Ajax Maison Pure Salbei & Apfelblüten and Ajax Pure Home Salbei & Apfelblüten and Ajax Essential Purity Salbei & Apfelblüten and Ajax Pureté Essentielle Salbei & Apfelblüten	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Healthy Home Sage & Apple Blossom; Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Pure Home Μήλο & Φασκόμηλο; Ajax Pure Home Άνθη Μηλιάς & Φασκόμηλο; Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Μήλο	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: CZ
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: EU
	Ajax Maison Pure Sauge et notes de Fleurs de Pommier; Ajax Pure Home Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Essential Purity Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Pureté Essentielle Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Maison Pure Sauge & Fraîcheur Fleurs de Pommier	Absatzmarkt: EU

Ajax Reines Zuhause Salbei & Apfelblüten; Ajax Maison Pure Salbei & Apfelblüten; Ajax Pure Home Salbei & Apfelblüten; Ajax Essential Purity Salbei & Apfelblüten; Ajax Pureté Essentielle Salbei & Apfelblüten	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Healthy Home Sage & Apple Blossom; Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Pure Home Μήλο & Φασκόμηλο; Ajax Pure Home Άνθη Μηλιάς & Φασκόμηλο;	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Salvia e Mela Fiorita; Ajax Purezza di Casa Salvia e Mela Fiorita; Ajax Purezza di Casa Salvia e Fior di Mela; Ajax Pure Home Salvia e Fior di Mela; Ajax Casa Sana Salvia e Mela Fiorita; Ajax Healthy Home Salvia e Mela Fiorita; Ajax Healthy Home Salvia e Fior di Mela; Ajax Casa Sana Salvia e Fior di Mela	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom	Absatzmarkt: EU
Ajax Maison Pure Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Pure Home Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Essential Purity Sauge & notes de Fleur de Pommier; Ajax Pureté Essentielle Sauge & notes de Fleur de Pommier	Absatzmarkt: EU

	<p>Ajax Pure Home Szalwia i Kwiat Jabłoni; Ajax Maison Pure Szalwia i Kwiat Jabłoni; Ajax Essential Purity Szalwia i Kwiat Jabłoni; Ajax Pureté Essentielle Szalwia i Kwiat Jabłoni; Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Salva & Flor de Macieira</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Hogar Limpio y Saludable con Flor de Manzana</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Maison Pure Sauge & Fleur de Pommier/Ajax Reines Zuhause Salbei & Apfelblüten; Ajax Maison Pure Sauge & Fleur de Pommier/Ajax Pure Home Salbei & Apfelblüten; Ajax Essential Purity Sauge & Fleur de Pommier/Ajax Essential Purity Salbei & Apfelblüten; Ajax Pureté Essentielle Sauge & Fleur de Pommier/Ajax Pureté Essentielle Salbei & Apfelblüten</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>

	Ajax Pure Home Saug & Fleurs de Pommier/Ajax Pure Home Salie & Appelbloesem; Ajax Pure Home Fleurs de Pommier/Ajax Pure Home Appelbloesem; Ajax Pure Home Fraîcheur Fleurs de Pommier/Ajax Pure Home Appelbloesem Frisheid; Ajax Pure Home Fraîcheur Fleurs de Pommier Antibactérien/Ajax Pure Home Appelbloesem Frisheid Ajax Pure Home Fraîcheur Fleurs de Pommier/Ajax Pure Home Appelbloesem Frisheid Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom; Ajax Maison Pure Sage & Apple Blossom; Ajax Essential Purity Sage & Apple Blossom; Ajax Pureté Essentielle Sage & Apple Blossom		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Salie & Appelbloesem; Ajax Pure Home Appelbloesem; Ajax Pure Home Appelbloesem Frisheid; Ajax Pure Home Appelbloesem Frisheid Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0005 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.6. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-7583-0002		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home & Happy Blossom @ 2.6 % LA (B029-7583-0002)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home Sage & Apple Blossom + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Apple Blossom + (Plus); Ajax Pure Home Μήλο & Φασκόμηλο + (Plus); Ajax Pure Home Άνθη Μηλιάς & Φασκόμηλο + (Plus); Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Μήλο + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home Sage & Apple Blossom + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Apple Blossom + (Plus); Ajax Pure Home Μήλο & Φασκόμηλο + (Plus); Ajax Pure Home Άνθη Μηλιάς & Φασκόμηλο + (Plus); Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Μήλο + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home Allegría Floreale; Ajax Healthy Home Fioritura Allegra; Ajax Casa Sana Fioritura Allegra; Ajax Casa Sana Fiore Allegro; Ajax Casa Sana Allegría Floreale; Ajax Healthy Home Fiore Allegro.		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Salva & Flor de Macieira + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Hogar Limpio y Saludable con Flor de Manzana + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Apple Blossom Plus		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0006 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	2,93
Decan-1-ol, ethoxiliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.7. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-7582-0000	Absatzmarkt: EU
	Ajax Healthy Home Sage & Elder Flower @ 1.3 % LA (B029-7583-0000)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Reines Zuhause Salbei & Holunderblüten; Ajax Maison Pure Salbei & Holunderblüten; Ajax Pure Home Salbei & Holunderblüten; Ajax Essential Purity Salbei & Holunderblüten; Ajax Puret� Essentielle Salbei & Holunderblüten	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Puret� Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Healthy Home Sage & Elderflower; Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Κουφοξυλιά; Ajax Pure Home Κουφοξυλιά & Φασκόμηλο;	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Puret� Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Puret� Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
	Ajax Maison Pure Sauge et Fleur de Sureau; Ajax Pure Home Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Essential Purity Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Puret� Essentielle Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Maison Pure Sauge & Fra�cheur Fleurs de Sureau	Absatzmarkt: EU

	<p>Ajax Reines Zuhause Salbei & Holunderblüten; Ajax Maison Pure Salbei & Holunderblüten; Ajax Pure Home Salbei & Holunderblüten; Ajax Essential Purity Salbei & Holunderblüten; Ajax Pureté Essentielle Salbei & Holunderblüten</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Healthy Home Sage & Elderflower; Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Pure Home Κουφοξυλιά & Φασκόμηλο; Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Κουφοξυλιά; Ajax Pure Home Άνθη Ακτέας & Φασκόμηλο</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Healthy Home Salvia e Fiore di Sambuco; Ajax Casa Sana Salvia e Fiore di Sambuco; Ajax Pure Home Salvia e Fiore di Sambuco; Ajax Purezza di Casa Salvia e Fiore di Sambuco;</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>
	<p>Ajax Maison Pure Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Pure Home Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Essential Purity Sauge & Fleur de Sureau; Ajax Pureté Essentielle Sauge & Fleur de Sureau</p>	<p>Absatzmarkt: EU</p>

Ajax Pure Home Szalwia i Kwiat Czarnego Bzu; Ajax Maison Pure Szalwia i Kwiat Czarnego Bzu; Ajax Essential Purity Szalwia i Kwiat Czarnego Bzu; Ajax Pureté Essentielle Szalwia i Kwiat Czarnego Bzu; Ajax Pure Home Sage & Elderflower Ajax Pure Home Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Salva & Flor de Sabugueiro	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower	Absatzmarkt: EU
Ajax Hogar Limpio y Saludable con Flor de Saúco	Absatzmarkt: EU
Ajax Maison Pure Sauge & Fleur de Sureau/Ajax Reines Zuhause Salbei & Holunderblüten; Ajax Pure Home Sauge & Fleur de Sureau/Ajax Pure Home Salbei & Holunderblüten; Ajax Essential Purity Sauge & Fleur de Sureau/Ajax Essential Purity Salbei & Holunderblüten; Ajax Pureté Essentielle Sauge & Fleur de Sureau/Ajax Pureté Essentielle Salbei & Holunderblüten	Absatzmarkt: EU
Ajax Pure Home Sage & Elder Flower	Absatzmarkt: EU

	Ajax Pure Home Saug & Fleur de Sureau/Ajax Pure Home Salie & Vlierbloesem; Ajax Pure Home Fleur de Sureau/Ajax Pure Home Vlierbloesem; Ajax Pure Home Fraîcheur Fleur de Sureau/Ajax Pure Home Vlierbloesem Frisheid; Ajax Pure Home Fraîcheur Fleur de Sureau Antibactérien/Ajax Pure Home Vlierbloesem Frisheid Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower; Ajax Maison Pure Sage & Elderflower; Ajax Essential Purity Sage & Elderflower; Ajax Pureté Essentielle Sage & Elderflower		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Salie & Vlierbloesem; Ajax Pure Home Vlierbloesem; Ajax Pure Home Vlierbloesem Frisheid; Ajax Pure Home Vlierbloesem Frisheid Antibacterieel		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0007 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	1,57
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

7.8. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B029-7582-0001		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home Sage & Elder Flower @ 2.6 % LA (B029-7582-0001)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Healthy Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Κουφοξυλιά + (Plus); Ajax Pure Home Κουφοξυλιά & Φασκόμηλο+ (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Healthy Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Απολυμαντικό Pure Home Sage & Elderflower + (Plus); Ajax Pure Home Φασκόμηλο & Κουφοξυλιά + (Plus); Ajax Pure Home Κουφοξυλιά & Φασκόμηλο+ (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Healthy Home Salvia e Fiore di Sambuco + (Plus); Ajax Casa Sana Salvia e fiore di Sambuco + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Salva & Flor de Sabugueiro + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Hogar Limpio y Saludable con Flor de Saúco + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Pure Home Sage & Elder Flower Plus		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0008 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	2,93
Decan-1-ol, ethoxyliert (> 2,5 mol EO)		nicht wirksamer Stoff	26183-52-8	500-046-6	3,0

META-SPC 2

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Meta-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	META SPC5 PT2 WIPES
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
----------------	---

2. META-SPC 2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	3,67	4,19
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,1	0,1

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierung(en)	AL- eine andere Flüssigkeit
------------------	-----------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

	<p>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett). Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.</p>
--	--

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 2

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 3

Verwendung # 1 — Desinfektion harter Oberflächen — Haushaltsoberflächen außer Küchenoberflächen

Art des Produkts	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Keine Angaben
Anwendungsbereich	Innen-Haushalt — Badezimmer und nicht poröse harte Oberflächen, außer Küche.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Ohne Vorreinigung Spülen erforderlich
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: — Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertig Einwirkzeit: 5 Minuten Raumtemperatur Häufigkeit: täglich
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Laminierter, wiederverschließbarer PE/PET-Schlaubeutel mit vorgeschchnittener Öffnung in Verbindung mit einem Kunststoffverschluss mit 25, 35, 40, 50, 60 Tüchern

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

— Bei Mehrfachpackungen die Verpackung nach dem Öffnen schließen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

-

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 4

Verwendung # 2 — Desinfektion von Toilettenschüsseloberflächen

Art des Produkts	PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Keine Angaben
Anwendungsbereich	Innen-Haushaltstoiletten — Desinfektion von Toilettenschüsseloberflächen — Desinfektion von nicht porösen harten Oberflächen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Ohne Vorreinigung Spülen erforderlich
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: — Verdünnung (%): — Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertig Einwirkzeit: 5 Minuten Häufigkeit: täglich
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Laminierter, wiederverschließbarer PE/PET-Schlauchbeutel mit vorgeschchnittener Öffnung in Verbindung mit einem Kunststoffverschluss mit 25, 35, 40, 50, 60 Tüchern

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

-

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE (*) DER META-SPC 2

5.1. Anwendungsbestimmungen

- Gebrauchsanweisung beachten.
- Den Zulassungsinhaber informieren, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Anwenden auf nicht porösen Oberflächen.
- Auf vollständige Benetzung der Oberflächen achten, entsprechende Einwirkzeit einhalten.
- Bei Mehrfachpackungen die Verpackung nach dem Öffnen schließen.
- Lassen Sie die Oberfläche nach dem Spülen trocknen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Nach Gebrauch Hände waschen.
- Kontakt mit Augen vermeiden.
- Berühren Sie die Oberfläche erst, wenn sie abgespült und trocken ist.
- Kinder und Haustiere sollten während der Desinfektion und bis die Oberfläche abgespült und trocken ist, nicht anwesend sein.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- NACH HAUTKONTAKT: Beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut mit Wasser spülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen.
Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
Hinweis für medizinisches Personal:
Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Amininen oder gegenüber Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt waren.
- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Auftreten von Symptomen und/oder Einatmen großer Mengen sofort einen Arzt aufsuchen.
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufe, in Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten...) oder in die Kanalisation gelangen lassen.
- Entsorgen Sie das nicht verwendete Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften.

(*) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 2.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Dauer der Haltbarkeit: 1 Jahr
- Nicht über 30 °C lagern.
- Für Kinder und Nicht-Ziel-Tiere/Haustiere unzugänglich aufbewahren

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	B023-1874-0010	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Wipes Bathroom and Toilet @ 3.5 % (ref B023-1874-0010)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC; Ajax Power Antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
	Ajax Expert Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Μπάνιο & Λεκάνη; Πανάκια Ajax Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Πανάκια Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Plant Based Μπάνιο & WC Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Salle de bain & WC Antibactérien; Ajax Salle de bain & WC Antibactérien; Ajax Power Anticalcaire; Ajax Lingettes Antibactériennes Salle de Bain & WC; Ajax Lingettes Désinfectantes Salle de Bain & WC	Absatzmarkt: EU

Ajax Ultra 7 Antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC; Ajax Antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC; Ajax Power Antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Expert Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Μπάνιο & Λεκάνη; Πανάκια Ajax Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Πανάκια Μπάνιο & Λεκάνη; Ajax Plant Based Μπάνιο & WC Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Salviettine Bagno e WC; Salviette Ajax Plant Based Bagno	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC, Ajax Łazienka i WC	Absatzmarkt: EU
Toalhitas Ajax Casa de Banho Frescura Pura; Ajax Plant Based Casa de Banho & Ação Antibacteriana	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Bathroom; Ajax Power Antilimescale; Ajax Bathroom & WC	Absatzmarkt: EU
Ajax Baños	Absatzmarkt: EU

	Ajax antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC/Ajax lingettes nettoyantes antibactériennes Bain & WC		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Wipes Pure Freshness		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Wipes Bathroom; Ajax Antibacterial Wipes Bathroom & WC; Ajax Lingettes Antibactériennes Salle de Bain/Ajax Antibacterielle Doekjes Badkamer; Ajax Lingettes Antibactériennes Salle de Bain & WC/Ajax Antibacterielle Doekjes Badkamer & WC; Ajax Lingettes Désinfectantes Salle de Bain/Ajax Desinfecterende Doekjes Badkamer; Ajax Lingettes Désinfectantes Salle de Bain & WC/Ajax Desinfecterende Doekjes Badkamer & WC		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Wipes Bathroom; Ajax Antibacterial Wipes Bathroom & WC; Ajax Lingettes Antibactériennes Salle de Bain/Ajax Antibacterielle Doekjes Badkamer; Ajax Lingettes Antibactériennes Salle de Bain & WC/Ajax Antibacterielle Doekjes Badkamer & WC; Ajax Lingettes Désinfectantes Salle de Bain/Ajax Desinfecterende Doekjes Badkamer; Ajax Lingettes Désinfectantes Salle de Bain & WC/Ajax Desinfecterende Doekjes Badkamer & WC		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0009 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	3,67
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,1

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B023-1874-0011		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Optimal 7 Wipes Bathroom and Toilet @ 4 % (ref B023-1874-0011)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Expert Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Πανάκια Ajax Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Πανάκια Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Plant Based Μπάνιο & WC Απολυμαντικό		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Expert Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Πανάκια Ajax Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Πανάκια Μπάνιο & Λεκάνη + (Plus); Ajax Plant Based Μπάνιο & WC Απολυμαντικό		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Salviettine Bagno e WC + (Plus); Salviette Ajax Plant Base Bagno		Absatzmarkt: EU		
	Toalhitas Ajax Casa de Banho Frescura Pura + (Plus); Ajax Plant Based Casa de Banho & Ação Antibacteriana		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Baños + (Plus)		Absatzmarkt: EU		
	Ajax antibakterielle Reinigungstücher Bad & WC/Ajax lingettes nettoyantes antibactériennes Bain & WC		Absatzmarkt: EU		
	Ajax Antibacterial Wipes Pure Freshness Plus		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer	EU-0028421-0010 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	4,19
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,1

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	B023-1873-0006	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Wipes Multisurfaces @ 3.5 % (ref B023-1873-0006)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Ultra 7 Antibakterielle Reinigungstücher; Ajax Antibakterielle Reinigungstücher; Ajax Power Antibakterielle Reinigungstücher	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
	Ajax Expert Για Όλες τις Επιφάνειες; Ajax Πανάκια Για Όλες τις Επιφάνειες; Πανάκια Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες; Ajax Plant Based για Όλες τις Επιφάνειες & Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
	Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Surfaces Grasses Antibactérien; Ajax Surfaces Grasses; Ajax Power; Ajax Multisurfaces, Ajax Lingettes Antibactériennes Multi-Surfaces; Ajax Lingettes Désinfectantes Multi-Surfaces	Absatzmarkt: EU
	Ajax Ultra 7 Antibakterielle Reinigungstücher; Ajax Antibakterielle Reinigungstücher; Ajax Power Antibakterielle Reinigungstücher	Absatzmarkt: EU
	Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες; Ajax Expert Για Όλες τις Επιφάνειες; Ajax Πανάκια Για Όλες τις Επιφάνειες; Πανάκια Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες; Ajax Plant Based για Όλες τις Επιφάνειες & Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU

Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Salviettine Multiuso; Salviette Ajax Plant Based Multiuso	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Toalhitas Ajax Multiusos Frescura Intensa; Ajax Plant Based Multiusos & Ação Antibacteriana	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Power Multipurpose; Ajax Multipurpose; Ajax Multisurface	Absatzmarkt: EU
Ajax Toallitas Multiusos	Absatzmarkt: EU
Ajax antibakterielle Allzweck-Tücher/Ajax lingettes nettoyantes antibactériennes Multi-Usages	Absatzmarkt: EU
Ajax Antibacterial Wipes Intense Freshness	Absatzmarkt: EU
Ajax Antibacterial Wipes Multisurface; Ajax Lingettes Antibactériennes Multi-Surfaces/ Ajax Antibacteriële Doekjes Multi-Oppervlakken; Ajax Lingettes Désinfectantes Multi-Surfaces/Ajax Desinfecterende Doekjes Multi-Oppervlakken	Absatzmarkt: EU
Ajax Antibacterial Wipes Multisurface; Ajax Antibacteriële Doekjes Multi-Oppervlakken; Ajax Desinfecterende Doekjes Multi-Oppervlakken	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer	EU-0028421-0011 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	3,67
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,1

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname	B023-1873-0005	Absatzmarkt: EU
	Ajax Optimal 7 Wipes Multisurfaces @ 4 % (ref B023-1873-0005)	Absatzmarkt: EU
	Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Expert Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Πανάκια Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Πανάκια Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Plant Based για Όλες τις Επιφάνειες & Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU
	Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Expert Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Πανάκια Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Πανάκια Ajax Για Όλες τις Επιφάνειες + (Plus); Ajax Plant Based για Όλες τις Επιφάνειες & Απολυμαντικό	Absatzmarkt: EU
	Ajax Salviettine Multiuso; Ajax Optimal 7 Salviettine Multiuso+; Ajax Salviettine Multiuso+; Salviette Ajax Plant Base Multisup	Absatzmarkt: EU
	Toalhitas Ajax Multiusos Frescura Intensa + (Plus); Ajax Plant Based Multiusos & Ação Antibacteriana	Absatzmarkt: EU
	Ajax Toallitas Multiusos + (Plus)	Absatzmarkt: EU
	Ajax antibakterielle Allzweck-Tücher/Ajax lingettes nettoyantes antibactériennes Multi-Usages	Absatzmarkt: EU

	Ajax Antibacterial Wipes Intense Freshness Plus	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer	EU-0028421-0012 1-2				
Trivialname	IUPAC- Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoffe	79-33-4	201-196-2	4,19
Propan-2-ol		nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	0,1

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2254 DES RATES

vom 14. November 2022

zur Ermächtigung Bulgariens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 287 Nummer 17 der Richtlinie 2006/112/EG kann Bulgarien Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 25 600 EUR zu dem am Beitrittstag geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, eine Mehrwertsteuerbefreiung gewähren.
- (2) Mit einem am 17. Mai 2022 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Bulgarien die Ermächtigung, eine von Artikel 287 Nummer 17 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme einzuführen, um Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 51 130 EUR zu dem am Beitrittstag geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien (im Folgenden „Sondermaßnahme“). Die Sondermaßnahme würde bis zum 31. Dezember 2024 gelten, dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates ⁽²⁾ umsetzen müssen. Aus der genannten Richtlinie ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2025 die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz in einem bestimmten Mitgliedstaat einen Schwellenwert von 85 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer befreien dürfen.
- (3) Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 übermittelte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG den Antrag Bulgariens an die anderen Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 teilte die Kommission Bulgarien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (4) Die Sondermaßnahme steht in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/285, die darauf abzielt, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.
- (5) Die Inanspruchnahme der Sondermaßnahme wird für die Steuerpflichtigen fakultativ bleiben, da sie sich gemäß Artikel 290 der Richtlinie 2006/112/EG nach wie vor für die normale Mehrwertsteuerregelung entscheiden können.
- (6) Den von Bulgarien vorgelegten Informationen zufolge wird die Sondermaßnahme den Gesamtbetrag der von Bulgarien auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13).

- (7) Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates ^(?) wird Bulgarien ab dem Haushaltsjahr 2022 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel vornehmen.
- (8) Da Bulgarien erwartet, dass die Sondermaßnahme zu einer Reduzierung der Mehrwertsteuerpflichten und somit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten sowohl für Kleinunternehmen als auch für die Steuerbehörden führt, wobei keine größeren Einbußen bei den Mehrwertsteuergesamteinnahmen zu erwarten sind, sollte Bulgarien ermächtigt werden, die Sondermaßnahme einzuführen.
- (9) Die Anwendung der Sondermaßnahme sollte zeitlich befristet sein. Diese Befristung sollte ausreichend bemessen sein, um der Kommission die Beurteilung der Wirksamkeit und der Eignung des Schwellenwertes zu ermöglichen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/285 bis zum 31. Dezember 2024 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um Artikel 1 der genannten Richtlinie nachzukommen, mit dem die Richtlinie 2006/112/EG geändert wird und einfachere Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen festgelegt werden, und diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 anwenden. Bulgarien sollte daher ermächtigt werden, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 287 Nummer 17 der Richtlinie 2006/112/EG wird Bulgarien ermächtigt, Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 51 130 EUR zu dem am Beitrittstag geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

^(?) Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9).

BESCHLUSS (EU) 2022/2255 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2022**

über die Einleitung der eingehenden Prüfung bestimmter Leistungsziele, die in dem von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten überarbeiteten Leistungsplanentwurf für den dritten Bezugszeitraum enthalten sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7438)

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) Gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) verbindliche Leistungsziele für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen festzulegen. Diese Leistungsziele müssen mit den von der Kommission für den betreffenden Bezugszeitraum festgelegten unionsweit geltenden Zielen in Einklang stehen.
- (2) Ursprünglich wurden die unionsweit geltenden Leistungsziele für den dritten Bezugszeitraum (RP3) mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt. Da diese unionsweit geltenden Leistungsziele und die anschließend im Oktober 2019 von den Mitgliedstaaten für den RP3 vorgelegten Leistungsplanentwürfe vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 erstellt wurden, konnten sie dem erheblichen Rückgang des Flugverkehrs aufgrund der von den Mitgliedstaaten und Drittländern zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen nicht Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903 der Kommission vom 29. Mai 2019 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024) (ABl. L 144 vom 3.6.2019, S. 49).

- (3) Als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Erbringung von Flugsicherungsdiensten wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission ⁽⁴⁾ Sondermaßnahmen für den RP3 festgelegt, die von den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 abweichen. Die Kommission hat am 2. Juni 2021 den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 ⁽⁵⁾ zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für den RP3 erlassen. Auf dieser Grundlage legten die Mitgliedstaaten der Kommission im Oktober 2021 Leistungsplanentwürfe mit überarbeiteten lokalen Leistungszielen für den RP3 vor.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/728 der Kommission ⁽⁶⁾ bezüglich der Inkohärenz bestimmter Leistungsziele, die in den Entwürfen der nationalen Leistungspläne und der Leistungspläne für funktionale Luftraumblöcke enthalten sind, wurde an Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Rumänien, Schweden und Zypern gerichtet.
- (5) In Bezug auf den von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke erstellten Leistungsplanentwurf für den RP3 (im Folgenden „FABEC-Leistungsplanentwurf“) stellte die Kommission fest, dass die Kosteneffizienzziele für den Streckenflug in der Gebührenzone Belgien-Luxemburg nicht mit den unionsweit geltenden Leistungszielen vereinbar sind, und gab Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele ab.
- (6) Als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, hat die Union restriktive Maßnahmen verhängt, mit denen russischen Luftfahrtunternehmen, in Russland registrierten Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugen, die zwar nicht in Russland registriert sind, sich jedoch im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden oder von dieser gechartert oder auf andere Weise kontrolliert werden, untersagt wird, in dem Gebiet der Union zu landen, dort zu starten oder das Gebiet zu überfliegen. Diese restriktiven Maßnahmen und die von Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen haben zu Veränderungen des Flugverkehrs im europäischen Luftraum geführt. Einige Mitgliedstaaten sind von einer erheblichen Verringerung der Zahl der Überflüge in dem ihrer Zuständigkeit unterstehenden Luftraum stark betroffen. Auf Unionsebene waren die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Zahl der Flüge jedoch begrenzt und nicht vergleichbar mit dem drastischen Rückgang des Flugverkehrs in ganz Europa infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie.
- (7) Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben am 13. Juli 2022 einen überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf für den RP3 zur Bewertung durch die Kommission vorgelegt.
- (8) Das Leistungsüberprüfungsgremium, das die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung des überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurfs vorgelegt.
- (9) Die Kommission hat entsprechend Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet. Für jeden wesentlichen Leistungsbereich und die damit verbundenen Leistungsziele hat die Kommission ihre Bewertung ergänzt, indem sie die in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung aufgeführten Elemente überprüft hat.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission vom 3. November 2020 über Sondermaßnahmen für den dritten Bezugszeitraum (2020–2024) des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum aufgrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 7).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (2020–2024) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/903 (ABl. L 195 vom 3.6.2021, S. 3).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/728 der Kommission vom 13. April 2022 bezüglich der Inkohärenz bestimmter Leistungsziele, die in den von Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und Zypern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Entwürfen der nationalen Leistungspläne und der Leistungspläne für funktionale Luftraumblöcke enthalten sind, mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den dritten Bezugszeitraum und zur Festlegung von Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele (ABl. L 135 vom 12.5.2022, S. 4).

- (10) In der im Juni 2022 veröffentlichten „STRATFOR Base“-Verkehrsprognose von Eurocontrol werden die in Erwägungsgrund 6 genannten veränderten Umstände berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Prognose stellt die Kommission fest, dass sich für Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande die Flugverkehrsströme im RP3 infolge des russischen Krieges in der Ukraine nicht erheblich verändern dürften. Daher wirken sich diese veränderten Umstände nicht unmittelbar auf die im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthaltenen Leistungsziele oder die Bewertung dieser Ziele im Hinblick auf ihre Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen aus.

GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG EINER EINGEHENDEN PRÜFUNG

Fragwürdige Leistungsziele

- (11) Die nachstehende Tabelle zeigt die ursprünglichen Kosteneffizienzziele für den Streckenflug in der Gebührenzone Belgien-Luxemburg im RP3, die in dem 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten waren, und die entsprechenden überarbeiteten Leistungsziele, die in dem im Juli 2022 vorgelegten überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten sind.

Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg	2014 Basiswert	2019 Basiswert	2020-2021	2022	2023	2024
<i>Ursprüngliche Kosteneffizienzziele für den Streckenflug (die im 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten sind), ausgedrückt als festgestellte streckenbezogene Kosten je Leistungseinheit (zu realen Preisen des Jahres 2017)</i>	73,13 EUR	83,28 EUR	189,52 EUR	113,26 EUR	108,51 EUR	103,82 EUR
Überarbeitete Kosteneffizienzziele für den Streckenflug (die im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten sind), ausgedrückt als festgestellte streckenbezogene Kosten je Leistungseinheit (zu realen Preisen des Jahres 2017)	81,78 EUR	83,26 EUR	189,52 EUR	104,47 EUR	94,18 EUR	89,87 EUR

- (12) Die Kommission stellt fest, dass die Leistungsziele für die Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 nach unten korrigiert wurden, während der Basiswert für 2014 nach oben korrigiert wurde. Darüber hinaus wurde in Bezug auf den Basiswert für 2019 eine geringfügige technische Anpassung vorgenommen, die für die Bewertung der Leistungsziele jedoch nicht von Bedeutung ist.
- (13) Belgien und Luxemburg haben die vorgeschlagene Anpassung des Basiswerts für 2014 hauptsächlich mit den im RP3 vorgenommenen Änderungen der Methode für die Kostenzuweisung zwischen Streckendiensten und an- und abflugbezogenen Diensten begründet. Eine ähnliche Anpassung wurde in Bezug auf den Basiswert für 2019 vorgenommen und war bereits in dem 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten.
- (14) Die Kommission stellt fest, dass die Überarbeitung der Kosteneffizienzziele für den Zeitraum 2022 bis 2024 zu einer Verringerung der festgestellten Kosten je Leistungseinheit von insgesamt – 11,6 % über diese drei Kalenderjahre und von – 8,2 % über den gesamten RP3 führt. Diese Verringerungen der festgestellten Kosten je Leistungseinheit ergeben sich sowohl aus den im überarbeiteten Leistungsplanentwurf verwendeten aktualisierten Verkehrsannahmen als auch aus der Abwärtskorrektur der in realen Preisen von 2017 ausgedrückten festgestellten Kosten.
- (15) Die Änderungen in der Verkehrsprognose für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Kommission stellt fest, dass die im überarbeiteten Leistungsplanentwurf verwendete Verkehrsprognose auf der im Juni 2022 veröffentlichten „STRATFOR Base“-Verkehrsprognose von Eurocontrol beruht.

Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg	2022	2023	2024
<i>Ursprüngliche Verkehrsprognose (im 2021 vorgelegten Leistungsplanentwurf), ausgedrückt in Tausend Streckendienststeinheiten</i>	2 066	2 226	2 387
Aktualisierte Verkehrsprognose (im überarbeiteten Leistungsplanentwurf), ausgedrückt in Tausend Streckendienststeinheiten	2 108	2 445	2 542
Differenz	+ 2,0 %	+ 9,8 %	+ 6,5 %

- (16) Die überarbeiteten festgestellten Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 zu realen Preisen von 2017 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg	2022	2023	2024
<i>Ursprüngliche festgestellte Kosten zu realen Preisen von 2017 (im 2021 vorgelegten Leistungsplanentwurf)</i>	234 Mio. EUR	242 Mio. EUR	248 Mio. EUR
Überarbeitete festgestellte Kosten zu realen Preisen von 2017 (im überarbeiteten Leistungsplanentwurf)	220 Mio. EUR	230 Mio. EUR	228 Mio. EUR
Differenz	- 5,9 %	- 4,7 %	- 7,8 %

- (17) Die Kommission stellt fest, dass die zur Festsetzung der festgestellten Kosten zugrunde gelegten Inflationsannahmen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt, deutlich nach oben korrigiert wurden.

Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg	2022	2023	2024
<i>Ursprünglicher Inflationsindex mit prognostizierter jährlicher Änderung der Inflation in Klammern (Daten aus dem 2021 vorgelegten Leistungsplanentwurf)</i>	107,7 (1,9 %)	109,7 (1,8 %)	111,6 (1,8 %)
Überarbeiteter Inflationsindex mit prognostizierter jährlicher Änderung der Inflation in Klammern (Daten aus dem überarbeiteten Leistungsplanentwurf)	115,6 (7,8 %)	119,6 (3,4 %)	121,8 (1,9 %)

- (18) Aufgrund der Aktualisierung der Inflationsprognose bleiben die überarbeiteten nominalen festgestellten Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2024, wie nachstehend dargestellt, weitgehend unverändert und erhöhen sich im Kalenderjahr 2023 sogar um + 2,9 %, obwohl sie, wie in Erwägungsgrund 16 dargelegt, real niedriger sind.

Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg	2022	2023	2024
<i>Ursprüngliche festgestellte Kosten — nominal (im 2021 vorgelegten Leistungsplanentwurf)</i>	250 Mio. EUR	262 Mio. EUR	273 Mio. EUR
Überarbeitete festgestellte Kosten — nominal (im überarbeiteten Leistungsplanentwurf)	250 Mio. EUR	269 Mio. EUR	272 Mio. EUR
Differenz	+ 0,1 %	+ 2,9 %	- 0,3 %

- (19) Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die festgestellten Kosten für 2024 eine einmalige Verringerung in Höhe von nominal etwa 8,3 Mio. EUR umfassen.

- (20) Die Kommission stellt fest, dass drei Flugsicherungsorganisationen, nämlich skeyes, MUAC und ANA Luxembourg, in den Anwendungsbereich der Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg fallen. Bezüglich der Kosten für die Erbringung von Diensten in der Gebührenzone entfallen 62 % der festgestellten Kosten des Jahres 2024 auf skeyes, während 35 % der Kostenbasis für dasselbe Jahr dem MUAC zuzurechnen sind. Lediglich 3 % der Gesamtkosten für die Erbringung von Diensten in der Gebührenzone werden ANA Luxembourg zugerechnet, wobei diese Kosten ausschließlich für die Erbringung von Anflughdiensten im Luftraum um den Flughafen Luxemburg anfallen.

Feststellungen

- (21) Die Kommission hat die Kohärenz der für die Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg vorgeschlagenen überarbeiteten Kosteneffizienzziele anhand der Kriterien in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.
- (22) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass der Trend bei den streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit auf Ebene der Gebührenzone von + 1,9 % im RP3 hinter dem unionsweiten Trend von + 1,0 % im gleichen Zeitraum zurückbleibt. Die Kommission stellt fest, dass dies eine Verbesserung gegenüber dem Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit von + 5,7 % darstellt, der auf der Grundlage des 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurfs berechnet wurde.
- (23) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass bei den festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit auf Ebene der Gebührenzone mit + 1,1 % im zweiten Bezugszeitraum (RP2) und im RP3 der langfristige Trend hinter dem langfristigen Trend für die gesamte Union (- 1,3 %) im gleichen Zeitraum zurückbleibt. Die Kommission stellt fest, dass dies eine Verbesserung gegenüber dem langfristigen Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit von + 4,0 % darstellt, der auf der Grundlage des 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurfs berechnet wurde. Wie in Erwägungsgrund 13 dargelegt, ist diese Verbesserung zum Teil auf die Anpassung des Basiswerts für 2014 für die Gebührenzone zurückzuführen.
- (24) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass der Basiswert von 83,26 EUR für die festgestellten Kosten je Leistungseinheit von Belgien und Luxemburg im Jahr 2017 um 13,2 % über dem durchschnittlichen Basiswert für 2017 von 73,53 EUR der entsprechenden Vergleichsgruppe liegt. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Differenz im Verlauf des RP3 noch größer wird, da die festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit von Belgien und Luxemburg im Jahr 2024 um 29,8 % über dem Durchschnitt der entsprechenden Vergleichsgruppe liegen.
- (25) Des Weiteren muss geprüft werden, ob die in den Erwägungsgründen 22 bis 24 festgestellten Abweichungen von den in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegten Kriterien nach Nummer 1.4 Buchstabe d dieses Anhangs für notwendig und verhältnismäßig erachtet werden können, d. h. die festgestellten Abweichungen vom unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit bzw. vom unionsweiten Langzeittrend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit müssen ausschließlich auf festgestellte Zusatzkosten zurückzuführen sein, die im Zusammenhang mit Maßnahmen, die zur Erreichung der Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität erforderlich sind, oder mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 stehen.
- (26) Die Kommission weist darauf hin, dass die vom Leistungsüberprüfungsgremium geschätzte Differenz zwischen den im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf von Belgien und Luxemburg angegebenen festgestellten streckenbezogenen Kosten für den RP3 und den festgestellten Kosten, die notwendig wären, um dem unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit für den RP3 zu entsprechen, bei etwa 8,2 Mio. EUR liegt, während die entsprechende geschätzte Abweichung vom langfristigen unionsweiten Trend bei etwa 43,7 Mio. EUR (jeweils zu realen Preisen des Jahres 2017) liegt.
- (27) Ähnlich wie im 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf machen Belgien und Luxemburg weiterhin geltend, dass die Komplexität des Luftraums eine der Hauptursachen für die Abweichung des überarbeiteten Leistungsplanentwurfs von den unionsweiten Trends der festgestellten Kosten je Leistungseinheit ist. Im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf wird weiterhin hervorgehoben, dass die Komplexität des belgisch-luxemburgischen Luftraums einen Faktor darstellt, der die relative Arbeitsbelastung der Fluglotsen erhöht und sich daher negativ auf deren Produktivität sowie die streckenbezogene Kostenbasis auswirkt.

- (28) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Belgien und Luxemburg im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf nicht nachgewiesen haben, dass die Komplexität der Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der Gebührenzone im Vergleich zum RP2 zugenommen habe oder dass im RP3 aufgrund einer Änderung der Komplexität des Flugbetriebs zusätzliche Kosten entstanden seien.
- (29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass Belgien und Luxemburg im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf auf festgestellte Zusatzkosten verweisen, die den Streckenflugsicherungsorganisationen skeyes und MUAC im Verlauf des RP3 im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung entstanden sind.
- (30) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf sieben kapazitätsbezogene Maßnahmen für skeyes und MUAC als Begründung für die festgestellte Abweichung von den unionsweiten Kosteneffizienztrends angeführt werden. Vier dieser Maßnahmen wurden bereits in dem 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf aufgeführt, drei weitere Maßnahmen, die sich speziell auf das MUAC beziehen, wurden zusätzlich aufgenommen.
- (31) In Bezug auf skeyes werden im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Kapazität von Fluglotsen dargelegt, um dem zunehmenden Alter der Fluglotsenbelegschaft und der daraus resultierenden hohen Zahl von Pensionierungen im RP3 und im vierten Bezugszeitraum (RP4) Rechnung zu tragen.
- (32) Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Einstellung und Ausbildung neuer Fluglotsen, um die durch anstehende Pensionierungen frei werdenden Stellen zu besetzen, sowie einen aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens erforderlichen Kapazitätsausbau. Darüber hinaus wird dargelegt, dass skeyes erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsprogramm DISPO entstehen, gemäß dem Fluglotsen im Einklang mit dem belgischen Recht ⁽⁷⁾ fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters aus dem Dienst entlassen werden müssen. In diesen fünf Jahren haben Sie Anrecht auf Vorruhestand und erhalten eine Vergütung von 75 % bis 85 % ihres letzten Gehalts. Nach den im Leistungsplanentwurf bereitgestellten Informationen werden Fluglotsen in Belgien derzeit mit 56 Jahren in den Vorruhestand versetzt; diese Altersgrenze soll 2025 auf 57 Jahre angehoben werden. Die Kommission stellt fest, dass Belgien keine Abhilfemaßnahmen vorgelegt hat, um die erheblichen und zunehmenden finanziellen Auswirkungen des DISPO-Vorruhestandsprogramms auf die Kostenbasis für den RP3 zu begrenzen.
- (33) Die Kommission stellt ferner fest, dass die im überarbeiteten Leistungsplanentwurf vorgelegten Gesamtkosten in Bezug auf die in den Erwägungsgründen 31 und 32 dargelegten Maßnahmen für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 neu bewertet wurden, was zu einem Anstieg um 22,4 % im Jahr 2022, um 49,0 % im Jahr 2023 und um 36,8 % im Jahr 2024 führt.
- (34) Außerdem wird im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf darauf hingewiesen, dass skeyes zusätzliche Kosten entstehen werden, da die Organisation beabsichtigt, sein System für das Flugverkehrsmanagement („Air Traffic Management“, im Folgenden „ATM“) durch ein einheitliches, integriertes und harmonisiertes Luftraummanagementsystem zu ersetzen, das gemeinsam mit dem MUAC und dem belgischen Militär genutzt werden soll. Mit diesem System soll die Integration von zivilen und militärischen ATM-Diensten unterstützt und die Kapazität und operative Effizienz optimiert werden. Die Kommission stellt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme schätzungsweise niedriger ausfallen als im 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf angegeben, nämlich um – 9,5 % im Jahr 2023 und um – 11,9 % im Jahr 2024.
- (35) In Bezug auf das MUAC legen Belgien und Luxemburg ähnlich wie im 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf dar, dass der 2019 geschlossene Tarifvertrag eine Maßnahme zur Erreichung der Kapazitätsziele darstellt, da er im Wesentlichen darauf abzielt, die Verfügbarkeit von Fluglotsen zu erhöhen, um der Verkehrsnachfrage gerecht zu werden. Die in den Vertrag aufgenommenen Flexibilitätsbestimmungen gehen einher mit einem Anstieg der Besoldungsstufen um nahezu 11 %, was sich über den gesamten Bezugszeitraum hinweg auf die Kostenbasis auswirken wird. Die Kommission stellt fest, dass die im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf vorgelegten Kosten in Bezug auf diese Maßnahme für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 neu bewertet wurden, was zu einem Anstieg um 7,4 % im Jahr 2022, um 9,0 % im Jahr 2023 und um 9,2 % im Jahr 2024 führt.
- (36) Angesichts des Umfangs der in den Erwägungsgründen 33, 34 und 35 genannten Kostenänderungen ist die Kommission der Auffassung, dass Belgien und Luxemburg die Annahmen, die der Berechnung dieser Kosten zugrunde liegen, näher erläutern und präzisieren sollten.

(7) Königlicher Erlass vom 23. April 2017.

- (37) Im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf wird bekräftigt, dass zur Erreichung der Kapazitätsziele durch das MUAC ein verbessertes nachbetriebliches Analyseverfahren, die dazugehörigen Instrumente und „Business Intelligence“-Systeme erforderlich sind, die eine weitere Optimierung der Planung des täglichen Betriebs ermöglichen. Belgien und Luxemburg weisen darauf hin, dass mit diesem als „PABI-Projekt“ bezeichneten Maßnahmenpaket eine „geringfügige zusätzliche Kapazität“ bereitgestellt und einige ATFM-Verspätungen verringert werden sollen, indem unnötige Betriebsbeschränkungen für Luftraumnutzer (eine sogenannte Überregulierung) vermieden werden. Die voraussichtlichen Kosten dieses Projekts bleiben gegenüber dem 2021 vorgelegten FABEC-Leistungsplanentwurf unverändert. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beitrag der PABI-Initiative zur Erreichung lokaler Kapazitätsziele weiter belegt werden sollte, um zu bewerten, ob die durch die damit verbundenen zusätzlichen Kosten verursachte Abweichung von den unionsweiten Kosteneffizienztrends als notwendig und verhältnismäßig erachtet werden kann.
- (38) Darüber hinaus enthält der überarbeitete Leistungsplanentwurf drei zusätzliche Maßnahmen des MUAC, die nach Ansicht Belgiens und Luxemburgs zusätzliche Kosten für die Erreichung der Kapazitätsziele verursachen werden. Diese Maßnahmen umfassen die Grundausbildung von Fluglotsen, die Einstellung zusätzlicher Fluglotsen für den Brüsseler Sektor des MUAC und ein neues Personalplanungssystem.
- (39) Aus der Bewertung durch das Leistungsüberprüfungsgremium geht hervor, dass die von Belgien und Luxemburg vorgelegten zusätzlichen Gesamtkosten für die in den Erwägungsgründen 30 bis 38 genannten Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung deutlich geringer sind als die in den Erwägungsgründen 23 und 26 festgestellte Abweichung vom langfristigen unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit. Selbst wenn davon ausgegangen werden sollte, dass alle diese Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der lokalen Kapazitätsziele notwendig und verhältnismäßig sind, ist festzuhalten, dass die Abweichung vom langfristigen Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit die mit diesen Maßnahmen verbundenen zusätzlichen Kosten in finanzieller Hinsicht übersteigt. Diese Abweichung ist daher nicht ausschließlich auf zusätzliche festgestellte Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zurückzuführen, die zur Erreichung der Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität erforderlich sind.
- (40) Daher wird das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium von Belgien und Luxemburg nicht erfüllt.
- (41) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannte Kriterium sei lediglich darauf hingewiesen, dass der von Belgien und Luxemburg vorgelegte überarbeitete Leistungsplanentwurf keine Umstrukturierungsmaßnahmen enthält, die eine Abweichung vom unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit bzw. vom langfristigen unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit rechtfertigen würden. Daher wird das in Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer ii festgelegte Kriterium von Belgien und Luxemburg nicht erfüllt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (42) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 11 bis 41 ist die Kommission in dieser Phase der Bewertung des überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurfs der Auffassung, dass weiterhin Zweifel an der Kohärenz der für die Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg vorgeschlagenen Kosteneffizienzziele bestehen.
- (43) Dementsprechend stellt die Kommission fest, dass die Empfehlungen in Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/728 in Bezug auf diese Leistungsziele im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf nicht angemessen berücksichtigt wurden.
- (44) Insbesondere stellt die Kommission fest, dass die überarbeiteten Kosteneffizienz-Leistungsziele, die für die belgisch-luxemburgische Gebührenzone vorgeschlagen wurden, weder mit dem unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit im RP3 noch mit dem langfristigen unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit im Einklang stehen. Die Kommission stellt ferner fest, dass die festgestellten Kosten für die Gebührenzone nicht in ausreichendem Maße gesenkt wurden, um Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen zu gewährleisten.
- (45) Darüber hinaus ist die Kommission nach Prüfung der im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthaltenen Elemente und Begründungen nicht zu dem Schluss gelangt, dass die erhebliche Abweichung vom langfristigen unionsweiten Trend der festgestellten Kosten je Leistungseinheit ausschließlich auf zusätzliche Kosten zurückzuführen ist, die zur Erreichung der lokalen Kapazitätsziele erforderlich sind.
- (46) Zudem stellt die Kommission fest, dass der überarbeitete FABEC-Leistungsplanentwurf keine größeren strukturellen Maßnahmen enthält, die die geplanten Kostensteigerungen im RP3 abschwächen und mittel- und langfristig zur Kosteneffizienz beitragen würden.

- (47) Die Kommission hat daher beschlossen, die eingehende Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in Bezug auf die Kosteneffizienzziele für die Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg einzuleiten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden, für die Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg vorgeschlagenen Kosteneffizienzziele, die in dem von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke festgelegten überarbeiteten Entwurf des Leistungsplans für den RP3 enthalten sind, geben Anlass zu Zweifeln an ihrer Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen:

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Festgestellte Kosten je Leistungseinheit für Streckenflugsicherungsdienste

Streckengebühren-zone Belgien-Luxemburg	2014 Basiswert	2019 Basiswert	2020–2021	2022	2023	2024
Im überarbeiteten Entwurf enthaltene Kosteneffizienzziele für den Streckenflug , ausgedrückt als streckenbezogene Kosten je Leistungseinheit (zu realen Preisen des Jahres 2017)	81,78 EUR	83,26 EUR	189,52 EUR	104,47 EUR	94,18 EUR	89,87 EUR

Artikel 2

(1) Eine eingehende Prüfung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 wird in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Kosteneffizienzziele eingeleitet.

(2) Zur Unterstützung der weiteren Bewertung der in Artikel 1 genannten Leistungsziele übermitteln Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande auf Anfrage der Kommission relevante zusätzliche Daten und Informationen zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Elementen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 2022

Für die Kommission
Adina-Ioana VĂLEAN
Mitglied der Kommission

ANHANG

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON ELEMENTEN ZUR WEITEREN ANALYSE IN BEZUG AUF DIE KOSTENEFFIZIENZZIELE FÜR DIE STRECKENGEBÜHRENZONE BELGIEN-LUXEMBURG

- (1) Maßnahmen, die von Belgien und Luxemburg zur Rechtfertigung der festgestellten Abweichungen von den unionsweiten Kosteneffizienztrends für die Erreichung der Kapazitätsziele angeführt und mit Zusatzkosten begründet werden;
 - (2) Komplexität der Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der Gebührenzone und ihre Entwicklung im Laufe der Zeit;
 - (3) Detaillierte Annahmen und Parameter, die den festgestellten Kosten von skeyes und MUAC zugrunde liegen, für jedes Jahr des RP3, aufgeschlüsselt nach Kostenkategorien und Dienste;
 - (4) In der Gebührenzone tatsächlich erfasste und prognostizierte Dienstleistungen, aufgeschlüsselt nach Flugsicherungsorganisationen;
 - (5) Verteilung der MUAC-Kosten und der Dienstleistungen zwischen dem Brüsseler Sektor und den anderen Sektoren im Zuständigkeitsbereich des MUAC;
 - (6) Kapazitätsplanung von skeyes und MUAC, auch in Bezug auf die geplante Anzahl von Fluglotsen, Fluglotsenschulungen und geplante Investitionen in Anlagevermögen;
 - (7) Kostenzuweisung zwischen Streckendiensten und An- und Abflugdiensten sowie zwischen Diensten im Anwendungsbereich des Leistungsplans und andere Dienste;
 - (8) Vorruhestandsprogramm DISPO für Fluglotsen in Belgien;
 - (9) Grenzübergreifende Dienstleistungsvereinbarungen mit Nachbarländern und deren operative und finanzielle Auswirkungen;
 - (10) Kosten, die den Luftraumnutzern im RP2 für verschobene oder verzögerte Investitionen in Anlagevermögen in Rechnung gestellt wurden.
-

BESCHLUSS (EU) 2022/2256 DER KOMMISSION**vom 15. November 2022****über die Einleitung der eingehenden Prüfung bestimmter Leistungsziele, die in dem von der Schweiz auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten überarbeiteten Leistungsplanentwurf für den dritten Bezugszeitraum enthalten sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8076)***(Nur der deutsche, französische und italienische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) verbindliche Leistungsziele für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen festzulegen. Diese Leistungsziele müssen mit den von der Kommission für den betreffenden Bezugszeitraum festgelegten unionsweit geltenden Zielen in Einklang stehen.
- (2) Ursprünglich wurden die unionsweit geltenden Leistungsziele für den dritten Bezugszeitraum (RP3) mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt. Da diese unionsweit geltenden Leistungsziele und die anschließend im Oktober 2019 von den Mitgliedstaaten und der Schweiz für den RP3 vorgelegten Leistungsplanentwürfe vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 erstellt wurden, konnten sie dem erheblichen Rückgang des Flugverkehrs aufgrund der von den Mitgliedstaaten und Drittländern zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen nicht Rechnung tragen.
- (3) Als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Erbringung von Flugsicherungsdiensten wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission ⁽⁵⁾ Sondermaßnahmen für den RP3 festgelegt, die von den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 abweichen. Die Kommission hat am 2. Juni 2021 den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 ⁽⁶⁾ erlassen, in dem überarbeitete unionsweit geltende Leistungsziele für den RP3 festgelegt wurden. Auf dieser Grundlage legten die Mitgliedstaaten und die Schweiz der Kommission im Oktober 2021 Leistungsplanentwürfe mit überarbeiteten Leistungszielen für den RP3 vor.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 73.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903 der Kommission vom 29. Mai 2019 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024) (ABl. L 144 vom 3.6.2019, S. 49).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission vom 3. November 2020 über Sondermaßnahmen für den dritten Bezugszeitraum (2020–2024) des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum aufgrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 7).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Flugverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (2020–2024) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/903 (ABl. L 195 vom 3.6.2021, S. 3).

- (4) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/780 der Kommission ⁽⁷⁾ wurden bestimmte Leistungsziele analysiert, die in dem von der Schweiz für den RP3 vorgelegten Leistungsplanentwurf enthalten sind, der auf der Ebene des funktionalen Luftraumblocks „FAB Europe Central“ („FABEC“) gemeinsam mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden (im Folgenden „Mitgliedstaaten, die Teil des FABEC sind“) erstellt wurde. Die Kommission stellte fest, dass die Kosteneffizienzziele für die Streckengebührenzone Belgien-Luxemburg nicht mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Einklang stehen, und gab Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele ab.
- (5) Als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, hat die Union restriktive Maßnahmen verhängt, mit denen russischen Luftfahrtunternehmen, in Russland registrierten Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugen, die zwar nicht in Russland registriert sind, sich jedoch im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden oder von dieser gechartert oder auf andere Weise kontrolliert werden, untersagt wird, in dem Gebiet der Union zu landen, dort zu starten oder das Gebiet zu überfliegen. Diese restriktiven Maßnahmen und die von Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen haben zu Veränderungen des Flugverkehrs im europäischen Luftraum geführt. Einige Mitgliedstaaten sind von den Veränderungen bei der Zahl der Überflüge in dem ihrer Zuständigkeit unterstehenden Luftraum stark betroffen. Unionsweit betrachtet hielten sich die Auswirkungen auf die Zahl der Flüge jedoch in Grenzen und waren nicht vergleichbar mit dem drastischen Rückgang des Flugverkehrs in ganz Europa infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie.
- (6) Am 13. Juli 2022 hat die Schweiz zusammen mit den Mitgliedstaaten, die Teil des FABEC sind, der Kommission einen überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf für den RP3 (im Folgenden „überarbeiteter FABEC-Leistungsplanentwurf“) zur Bewertung vorgelegt.
- (7) Das Leistungsüberprüfungsgremium, das die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung des überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurfs vorgelegt.
- (8) Die Kommission hat entsprechend Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthaltenen FAB-Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet. Für jeden wesentlichen Leistungsbereich und die damit verbundenen Leistungsziele hat die Kommission ihre Bewertung ergänzt, indem sie die in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung aufgeführten Elemente überprüft hat.
- (9) In der im Juni 2022 veröffentlichten „STRATFOR Base“-Verkehrsprognose von Eurocontrol werden die in Erwägungsgrund (5) genannten veränderten Umstände berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Prognose stellt die Kommission fest, dass sich für die Schweiz und die Mitgliedstaaten, die Teil des FABEC sind, die Flugverkehrsströme im RP3 infolge des russischen Krieges in der Ukraine nicht erheblich verändern dürften. Daher wirken sich diese veränderten Umstände nicht unmittelbar auf die im überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthaltenen Leistungsziele oder die Bewertung dieser Ziele im Hinblick auf ihre Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen aus.
- (10) Auf der Grundlage der in Erwägungsgrund (8) genannten Bewertung stellt die Kommission fest, dass die Leistungsziele, die unmittelbar für die im Schweizer Luftraum tätigen Anbieter von Flugsicherungsdiensten gelten, mit den unionsweit geltenden Leistungszielen vereinbar sind. Daher enthält dieser Beschluss keine diesbezüglichen Beanstandungen.

⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/780 der Kommission vom 13. April 2022 bezüglich der Inkohärenz bestimmter Leistungsziele, die in dem von der Schweiz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Entwurf des Leistungsplans für die funktionalen Luftraumblocke enthalten sind, mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den dritten Bezugszeitraum und zur Festlegung von Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 218).

- (11) In ihrem Beschluss (EU) 2022/2255 ⁽⁸⁾ kam die Kommission jedoch in Bezug auf den überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf zu dem Schluss, dass die für die belgisch-luxemburgische Streckengebührenzone vorgeschlagenen Kosteneffizienzziele weiterhin Zweifel an ihrer Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen aufkommen lassen. Die Kommission hat daher beschlossen, die eingehende Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in Bezug auf diese Leistungsziele einzuleiten.
- (12) Daher sollte der Schweiz mitgeteilt werden, dass die Kommission eine eingehende Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in Bezug auf die in Erwägungsgrund (11) genannten Leistungsziele einleiten wird, die in dem überarbeiteten FABEC-Leistungsplanentwurf enthalten sind, der von den Mitgliedstaaten, die Teil des FABEC sind, und der Schweiz gemeinsam angenommen wurde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Eine eingehende Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 wird in Bezug auf die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2022/2255 genannten Kosteneffizienzziele eingeleitet.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2022

Für die Kommission
Adina-Ioana VĂLEAN
Mitglied der Kommission

⁽⁸⁾ Beschluss (EU) 2022/2255 der Kommission vom 24. Oktober 2022 über die Einleitung der eingehenden Prüfung bestimmter Leistungsziele, die in dem von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten überarbeiteten Leistungsplanentwurf für den dritten Bezugszeitraum enthalten sind (siehe Seite 71 dieses Amtsblatts).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 der Kommission vom 8. Juli 2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf die Sicherheitsmanagementsysteme in Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und im Hinblick auf Erleichterungen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt in Bezug auf die Instandhaltung und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

(Amtsblatt der Europäischen Union L 228 vom 4. September 2019)

Seite 32, Anhang I Nummer 59, Änderung von Anhang I Anlage VIII Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014

Anstatt: „59. in Anlage VIII wird Punkt (b)(9) gestrichen.“

muss es heißen: „59. in Anlage VIII wird Buchstabe b wie folgt geändert:

- i) Buchstabe b Nummer 9 wird gestrichen;
- ii) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kriterien 1 bis 8 können durch weniger restriktive Anweisungen, die gemäß Punkt M. A.302(d) ‚Instandhaltungsprogramm‘ erteilt wurden, nicht außer Kraft gesetzt werden.“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 20/2010 der Kommission vom 12. Januar 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arzúa-Ulloa (g. U.))

(Amtsblatt der Europäischen Union L 8 vom 13. Januar 2010)

Seite 1, Titel der Verordnung und Erwägungsgrund 1, und Seite 2, Anhang der Verordnung:

Anstatt: „Arzúa-Ulloa“

muss es heißen: „Arzúa-Ulloa“.

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2022/1975 des Rates vom 13. Oktober 2022 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits gegründeten Handelsausschuss in Bezug auf die Änderung der Anhänge 10-A und 10-B des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 271 vom 19. Oktober 2022)

Seite 7, Fußnote 15:

Anstatt: „⁽¹⁵⁾ 대한민국정부 관보 제20163호 별권1 (Amtsblatt 20163, Sonderband 1) vom 6.1.2021, S. 4.“

muss es heißen: „⁽¹⁵⁾ 대한민국정부 관보 제20163호 별권1 (Amtsblatt 20163, Sonderband 1) vom 6.1.2022, S. 4.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/666 der Kommission vom 22. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 hinsichtlich der Anforderungen an den Flugbetrieb der bemannten Luftfahrt im U-Space-Luftraum

(Amtsblatt der Europäischen Union L 139 vom 23. April 2021)

Seite 188, Artikel 1 Nummer 2 zur Änderung von Punkt SERA.6005 in Abschnitt 6 im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 923/2012, Buchstabe d:

Anstatt: „d) Lufträume, die zu einem Gebiet mit Funkkommunikationspflicht und/oder einem Gebiet mit Transponderpflicht erklärt wurden, müssen im Luftfahrthandbuch entsprechend ausgewiesen werden.“

muss es heißen: „d) Lufträume, die zu einem Gebiet mit Funkkommunikationspflicht, zu einem Gebiet mit Transponderpflicht oder zum U-Space-Luftraum erklärt wurden, müssen im Luftfahrthandbuch entsprechend ausgewiesen werden.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)